

Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich (Oö. Tierzuchtgesetz 2009)

[Landtagsdirektion: L-288/1-XXVI,
miterledigt [Beilage 1642/2008](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Von der Europäischen Kommission werden folgende Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen mangelhafter Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im Bereich der Tierzucht geführt: Nr. 2004/4391, Nr. 2005/4421 und Nr. 2005/4832. Gegenstand der Verfahren sind Verstöße im Besamungswesen, bei den Eintragungsvoraussetzungen in das Zuchtbuch und im Bereich des Ursprungszuchtbuchs von Equiden. Diese Verfahren betreffen zum Teil auch in Oberösterreich geltende tierzuchtrechtliche Bestimmungen.

Auf Grund der genannten Verfahren in Verbindung mit der allgemein erkannten Notwendigkeit der Anpassung der in ihrem Regelungsinhalt vergleichbaren Tierzuchtgesetze der Bundesländer an aktuelle gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, haben es die Agrarlandesräte im Herbst 2006 als erforderlich erachtet, die rund um das Beitrittsjahr (1995) Österreichs zur Europäischen Union erlassenen Tierzuchtgesetze der Bundesländer hinsichtlich ihrer Anpassungserfordernisse an das Gemeinschaftsrecht zu evaluieren und Anpassungsvorschläge durch eine Länderarbeitsgruppe erarbeiten zu lassen.

In der Folge wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein "Fachentwurf eines einheitlichen Tierzuchtgesetzes für alle Bundesländer" erstellt, der die Basis für die weitere Tätigkeit der eingesetzten Länderarbeitsgruppe, der sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Ämter der Landesregierungen, der Landwirtschaftskammern als auch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angehörten, bildete. Dieser Fachentwurf orientierte sich weitgehend am Bundestierzuchtgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006, Teil I Nr. 64, ausgegeben am 27. Dezember 2006, welches von der Europäischen Kommission positiv aufgenommen wurde.

Diese Vorgehensweise wurde von der Europäischen Kommission grundsätzlich begrüßt und die Innehaltung aller laufenden Verfahren in Aussicht gestellt.

Der Arbeit der Länderarbeitsgruppe liegt auch ein Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 2007, BKA-602.510/0001-V/2/2007, zugrunde; demnach liegt die Umsetzungskompetenz betreffend die Richtlinie 94/28/EG über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern auf Grundlage des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" ausschließlich beim Bund, weshalb im vorliegenden Gesetzentwurf keine Regelungen für die Einfuhr aus Drittländern vorzusehen waren. Allerdings ist es unabhängig davon zum Zweck der Zuchtbuch- oder Zuchtregisterführung erforderlich, an gemeinschaftsrechtlich harmonisierte Einfuhrdokumente (vgl. Anlage 5) betreffend Einfuhr aus Drittländern anzuknüpfen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen primär die in den Vertragsverletzungsverfahren beanstandeten Regelungen, insbesondere im Bereich des Besamungswesens, im Sinn der Warenverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gemeinschaftsrechtskonform ausgestaltet werden. Zudem soll der allgemeinen Entwicklung im Bereich der Tierzucht Rechnung getragen und die gesammelten Erfahrungen samt notwendiger Anpassungsbedürfnisse umgesetzt werden.

Daneben berücksichtigt der Gesetzentwurf - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung und zur Vermeidung von unnötigen Parallelregelungen - vorhandene Schnittstellen zum Veterinärrecht: So wird hier etwa im Zusammenhang mit der Zulassung und der Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots auf eigene Regelungen verzichtet, weil diese Angelegenheiten vorrangig dem Veterinärrecht zuzuordnen sind und diesbezüglich bereits hinreichende Regelungen in der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 des Bundes bestehen. Schließlich entfallen bestimmte, bisher bewilligungspflichtige Vorhaben.

Überdies werden mit dem Gesetzentwurf weitere, nicht tierzuchtrechtspezifische Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt, wie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Richtlinie 2006/123/EG für Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich weitgehend an den inhaltlichen Vorgaben des von der eingesetzten Länderarbeitsgruppe erarbeiteten "Fachentwurfs für ein einheitliches Tierzuchtgesetz für alle Bundesländer" und ist mit diesem in weiten Bereichen ident; somit wird den Vorgaben der Agrarlandesräte entsprochen.

Als wesentliche Punkte des vorliegenden Gesetzentwurfs sind folgende Bereiche anzuführen:

Zuchtorganisationen:

Eine Zuchtorganisation bedarf künftig nur mehr einer Anerkennung, und zwar durch die Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat; eine derart anerkannte Zuchtorganisation darf ohne zusätzliche Anerkennung auch in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten sowie in EWR-Staaten und Staaten, die über ein bilaterales Abkommen mit der EG zur Harmonisierung tierzüchterischer Vorschriften verfügen (in Hinkunft: Vertragsstaaten) tätig werden, sofern ihr durch die Anerkennungsbehörde ein grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich für diese Gebiete eingeräumt wurde. (Terminologischer Hinweis: Zur sprachlichen Vereinfachung wird den weiteren Erläuterungen der folgende Sprachgebrauch zugrunde gelegt: Zuchtorganisationen, die auf Grund ihres Sitzes in Oberösterreich von der Behörde nach diesem Landesgesetz anerkannt sind, werden als "eigene Zuchtorganisationen" bezeichnet; Zuchtorganisationen, die von der Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitgliedstaats oder Vertragsstaats anerkannt sind, werden als "auswärtige Zuchtorganisationen" bezeichnet.)

Im Verfahren über die Einräumung eines grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs ist ein Anhörungsverfahren zwischen der Anerkennungsbehörde (Sitz-Behörde) einerseits und den zuständigen Tierzuchtbehörden jener Bundesländer bzw. Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, auf deren Gebiet sich der grenzüberschreitende Tätigkeitsbereich der jeweiligen Zuchtorganisation erstrecken soll, andererseits vorgesehen. Mit diesem Anhörungsverfahren wird den zuständigen Behörden jener Bundesländer bzw. Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, in denen die jeweilige Zuchtorganisation (auch) züchterisch tätig sein will, die Möglichkeit geboten, sich darüber zu äußern, ob bestimmte - gemeinschaftsrechtlich vorgegebene - Ablehnungsgründe gegen die Einräumung eines grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs vorliegen, und weiters welche besonderen nationalen Rechtsvorschriften für ein Tätigwerden in ihrem Hoheitsgebiet sonst zu beachten sind.

Zur Überprüfung, ob die von der Sitz-Behörde anerkannte Zuchtorganisation bei der Tätigkeit in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat die sie bindenden Regelungen einhält, sind - auf Gemeinschaftsrecht basierende - Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen der Anerkennungsbehörde und der vor Ort zuständigen Behörde vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden ist eine - gemeinschaftsrechtlich bedingte - Sonderregelung dahingehend enthalten, dass eine Zuchtorganisation für Equiden nur entweder als Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt und gemäß Z. 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG der Kommission Grundsätze aufgestellt hat (Ursprungszuchtbuch-Organisation), oder als Zuchtorganisation, die die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation einhält (Filialzuchtbuch-Organisation), anerkannt wird.

Die Anerkennung als Zuchtorganisation gilt zwar grundsätzlich unbefristet; jede Zuchtorganisation hat jedoch der Anerkennungsbehörde alle zehn Jahre durch Vorlage aktualisierter Unterlagen

nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Anerkennung noch erfüllt; für den Fall, dass eine Zuchtorganisation dieser Verpflichtung trotz dreimonatiger Nachfrist nicht nachkommt, kann die Behörde die Anerkennung widerrufen.

Das Recht auf Mitgliedschaft von Personen, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer anerkannten Züchtervereinigung eintragungsfähige Tiere halten und zur Mitarbeit in der Züchtervereinigung bereit sind, ist gesetzlich verankert; weiters wird jedem Mitglied der gesetzliche Anspruch auf Eintragung seiner Tiere, die nach den harmonisierten Regeln des Gemeinschaftsrechts die Mindestanforderungen für eine Eintragung in ein Zuchtbuch einer Züchtervereinigung erfüllen, in das Zuchtbuch seiner Züchtervereinigung gewährt.

Damit gewährleistet ist, dass sich bislang anerkannte Zuchtorganisationen der neuen gemeinschaftsrechtskonformen Rechtslage anpassen, erlöschen alle bis zum Inkrafttreten des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009 vorgenommenen Anerkennungen nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009; zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten gilt für Zuchtorganisationen, die innerhalb dieses Jahres eine Neuankennung beantragen, ihre bisherige Anerkennung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die beantragte Anerkennung vorläufig weiter.

Besamungswesen:

Im Hinblick auf die Zulassung und die Überwachung von Besamungsstationen sowie Samendepots und Embryo-Entnahmeeinheiten (bisher: Embryotransfereinrichtungen) enthält das Oö. Tierzuchtgesetz 2009 keine Regelungen, weil dies ausreichend in den veterinärrechtlichen Vorschriften des Bundes, nämlich in der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001, geregelt ist und vorhandene veterinärrechtliche Lücken noch geschlossen werden sollen.

Im Oö. Tierzuchtgesetz 2009 werden nur mehr spezifisch tierzuchtrechtliche Anforderungen an den abzugebenden Samen selbst, die dabei auszustellenden und zu übergebenden spezifisch tierzuchtrechtlichen Bescheinigungen sowie die tatsächliche Verwendung des Samens im Rahmen der künstlichen Besamung geregelt.

Zur Abgabe von Samen sind künftig alle nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots berechtigt; damit erfolgt die gemeinschaftsrechtlich gebotene Öffnung gegenüber Besamungsstationen und Samendepots aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten und aus Vertragsstaaten.

Die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker bzw. als Eigenbestandsbesamerin oder -besamer erforderte bislang eine Bewilligung; an die Stelle des bisherigen Bewilligungsverfahrens tritt nunmehr ein Anzeigeverfahren, das den Anforderungen der Dienstleistungsfreiheit gerecht wird.

Eine individuelle Besamungsbewilligung für ein bestimmtes Zuchttier als Voraussetzung für die Abgabe seines Samens entfällt, weil jeder nach den harmonisierten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geprüfte Samen oder solcher, der gerade nach diesen Bestimmungen geprüft wird, abgegeben werden darf. Ergänzend ist die Möglichkeit vorgesehen, die Abgabe bzw. Verwendung von Samen von Tieren, die die Nutzung der Nachkommen erheblich beeinträchtigende genetische Eigenschaften aufweisen (Erbfehler), zu verbieten.

Tierzuchtrat:

Im Gesetzentwurf ist die Möglichkeit der Einholung von Gutachten des Tierzuchtrats vorgesehen, sofern eine solche länderübergreifende Sachverständigenkommission durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Bundesländern eingerichtet wurde. In Verfahren über die Anerkennung von Zuchtorganisationen hat die Behörde zwingend ein solches Gutachten einzuholen. Daneben kann die Behörde auch in anderen im Oö. Tierzuchtgesetz 2009 vorgesehenen Verfahren ein Gutachten des Tierzuchtrats einholen sowie sich zu sonstigen tierzuchtfachlichen Fragen von ihm beraten lassen.

Mit dem Tierzuchtrat soll die erforderliche Koordinierung zwischen den Ländern erfolgen; daneben dient er der fachlichen Unterstützung der Behörde bei einer einheitlichen Umsetzung bzw. Auslegung des Tierzuchtrechts in Österreich, um nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Tierzucht zu vermeiden.

Sonstiges:

Das Gemeinschaftsrecht geht davon aus, dass Zuchtorganisationen nur mehr der Anerkennung in ihrem Sitzstaat bedürfen und auf Grund dieser in allen anderen Mitgliedstaaten tätig werden dürfen. In der Richtlinie 89/608/EWG betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, ist im Art. 4 Abs. 1 erster Aufzählungsstrich vorgesehen, dass die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde aus einem anderen Mitgliedstaat auf deren Antrag alle Auskünfte erteilt und Bescheinigungen, Schriftstücke und beglaubigte Abschriften übermittelt, "die es der ersuchenden Behörde ermöglichen können, die Einhaltung der tierärztlichen oder tierzuchtrechtlichen Vorschriften nachzuprüfen". Bei diesen Vorschriften, deren Einhaltung von der ersuchenden Behörde nachgeprüft werden soll, kann es sich nur um Vorschriften des Staats der ersuchenden Behörde handeln. Da zu deren Ermittlung die Hilfe der Behörde des ersuchten Mitgliedstaats benötigt wird, muss es sich um Sachverhalte handeln, die zwar örtlich dem Zuständigkeitsbereich der ersuchten Behörde zuzuordnen sind, aber dennoch unter die Vorschriften des Staats der ersuchenden Behörde fallen. Es ist daher anzunehmen, dass das Tierzuchtrecht der Gemeinschaft, wie insbesondere in der Richtlinie 89/608/EWG zum Ausdruck kommt, davon ausgeht, dass Zuchtorganisationen bei ihrer Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten das Recht ihres Sitzstaats nach dem Personalitätsprinzip "mitnehmen" und auch in anderen

Mitgliedstaaten grundsätzlich nach diesem Recht zu agieren haben, was jedoch nicht ausschließt, dass der andere Mitgliedstaat ergänzende Regelungen - insbesondere Ordnungsvorschriften - für das Tätigwerden auswärtiger Zuchtorganisationen aufstellen kann. Aus diesem Grund wird der räumliche Geltungsbereich (der Tatbestandsbereich) der Bestimmungen, die für von der eigenen Tierzuchtbehörde anerkannte Zuchtorganisationen und deren Hilfseinrichtungen (zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen fachlich befähigte und von der Zuchtorganisation beauftragte Stellen) gelten, über das jeweilige Landesgebiet hinaus auf den gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation erweitert (insbesondere durch die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß § 8 Abs. 1, 3 bis 5 und § 9). Bestimmungen für "auswärtige Zuchtorganisationen" gelten hingegen ausschließlich für das Gebiet des Landes Oberösterreich (vgl. z.B. § 7 und § 8 Abs. 1). Die Zulässigkeit dieser Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs landesrechtlicher Normen ergibt sich aus den dargelegten Vorgaben des Gemeinschaftsrechts. Im Interesse der Klarheit wird bei jenen Bestimmungen, deren Tatbestandsbereich sich auf das Gebiet des Landes Oberösterreich beschränkt, ausdrücklich hinzugefügt, dass die Anordnung nur "in Oberösterreich" getroffen wird (z.B. §§ 13 bis 17).

Der Gesetzentwurf sieht daher auf Grund dieses grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Zuchtorganisationen - in Umsetzung des Gemeinschaftsrechts - auch Regelungen über innergemeinschaftliche Auskunftspflichten und Mitteilungspflichten sowie die Zusammenarbeit der Behörden untereinander vor; damit soll die Überwachung erleichtert werden.

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen können nunmehr in bestimmten Fällen auf Antrag auch durch die Zuchtorganisation selbst durchgeführt werden, wenn sie fachlich dazu geeignet ist. Außerhalb von Oberösterreich müssen die Zuchtorganisationen eine fachgerechte Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gewährleisten, sei es, dass sie diese selbst durchführen oder sich dazu einer beauftragten Stelle bedienen. Ist dies nicht gewährleistet, kann die Zuchtorganisation für den betreffenden Bereich außerhalb Oberösterreichs nicht anerkannt werden.

Die tabellarischen Ausführungen der Anlagen rezipieren die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für jede Tierart gesondert; in der Anlage 3 konnte aber auf eine gesonderte Anführung von Equiden verzichtet werden, weil es für diese keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gibt.

Damit berechnigte Interessen von Züchterinnen und Züchtern auch bei der Einstellung der tierzüchterischen Tätigkeit einer Züchtervereinigung gewahrt bleiben, treffen die ehemaligen Zuchtorganisationen Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten, die auch auf die Behörde übergehen können. Eine vergleichbare Bestimmung ist für Besamungsstationen bzw. Embryotransfereinrichtungen vorgesehen, die nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 über eine tierzuchtrechtliche Bewilligung verfügten, nach der neuen Rechtslage aber nur mehr eine veterinärrechtliche Zulassung benötigen.

Schließlich sollen entsprechende Übergangsbestimmungen einen reibungslosen Übergang auf die Rechtslage nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 2009 gewährleisten und entsprechende Strafbestimmungen für die erforderliche General- und Spezialprävention sorgen. Einzelne Bestimmungen dieses Landesgesetzes sind durch Verordnung näher auszuführen, wodurch ein effizienter Gesetzesvollzug durch die Behörden gewährleistet werden soll.

Im Rahmen der agrarischen De-minimis-Regelung ist eine Förderung der künstlichen Besamung durch Gemeinden möglich. Es obliegt den Gemeinden, ob sie von dieser Förderungsmöglichkeit Gebrauch machen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Genauere Kosten, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen, können nicht abgeschätzt werden. In weiten Bereichen ergeben sich keine Änderungen zum Oö. Tierzuchtgesetz 1995. In der Phase der Überleitung von alter auf neue Rechtslage ist jedenfalls bei der Anerkennung von Zuchtorganisationen mit einem erhöhtem Aufwand bei den Behörden erster Instanz, im Fall von Berufungen auch der zweiten Instanz zu rechnen, da sich alle Zuchtorganisationen, die weiterhin anerkannt sein wollen, einem neuerlichen Anerkennungsverfahren nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 2009 zu unterziehen haben. Derzeit bestehen in Österreich 70 anerkannte Zuchtorganisationen, die zusammen 128 Rassen der unter die Tierzuchtgesetze der Bundesländer fallenden Tierarten betreuen, die auf Grund der Verteilung der Zuchtorganisationen auf die einzelnen Bundesländer und der Erforderlichkeit eines eigenen Anerkennungsverfahrens je Bundesland und Rasse bisher insgesamt 649 Anerkennungsverfahren notwendig gemacht haben. Mehrfachanerkennungen von Zuchtorganisationen für dieselben Rassen in verschiedenen Bundesländern fallen aber in Zukunft weg, da eine Zuchtorganisation nur mehr der Anerkennung durch die Tierzuchtbehörde ihres Sitz-Bundeslandes bedarf. Sollten sich alle in Österreich bisher anerkannten Zuchtorganisationen nach der neuen Rechtslage für dieselben Rassen anerkennen lassen wollen, wäre daher österreichweit mit 437 Anträgen (pro Rasse ein Antrag) auf Anerkennung mit folgender Aufteilung auf die Bundesländer zu rechnen:

Bundesland	Anzahl der Zuchtorganisationen mit Sitz im Bundesland	Anzahl der Rassen
Burgenland	5	23
Kärnten	7	48
Niederösterreich	12	103
Oberösterreich	7	65
Salzburg	8	37
Steiermark	7	61
Tirol	10	43
Vorarlberg	10	53
Wien	4	4
Österreich gesamt	70	437

Durch die gemeinschaftsrechtlich eingeräumte Möglichkeit der grenzüberschreitenden Tätigkeit von "eigenen Zuchtorganisationen" ist ein deutlich erhöhter Aufwand im Rahmen der Anerkennung bzw. Überwachung, aber auch der Einräumung eines räumlichen Tätigkeitsbereichs "auswärtiger Zuchtorganisationen" vorrangig bei den Tierzuchtbehörden erster Instanz zu erwarten.

Durch Deregulierung jener Bereiche, die veterinärrechtlich bereits ausreichend durch den Bund geregelt sind (Besamungsstation, Embryo-Entnahmeeinheit), ergibt sich eine nicht näher bezifferbare Kostenreduktion hinsichtlich des Vollzugs durch die Tierzuchtbehörden. Ebenso ergibt sich eine Aufwandreduktion in anderen Bereichen, in denen bisher eine Bewilligung erforderlich war. Andererseits ist mit einem zusätzlichen Behördenaufwand durch den Vollzug der in Folge der Umsetzung der Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG erforderlichen Bestimmungen zu rechnen. Einsparungseffekte/Aufwandserhöhungen sind jedenfalls bei allen Tierzuchtbehörden zu erwarten.

Die Gemeinden können die künstliche Besamung fördern, allerdings nur im Rahmen von nicht gegenüber der Europäischen Kommission notifizierungspflichtigen agrarischen De-minimis-Förderungen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr werden durch das vorliegende Landesgesetz die einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht umgesetzt:

- Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 206 vom 12.8.1977, S. 8;
- Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einführen, ABl. Nr. L 125 vom 12.5.1984, S. 58;

- Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 5.9.1984, S. 11;
- Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht, ABl. Nr. L 167 vom 26.6.1987, S. 54;
- Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine, ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 36;
- Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 153 vom 6.6.1989, S. 30;
- Entscheidung 89/501/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 19;
- Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 21;
- Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 22;
- Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 31;
- Entscheidung 89/505/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 33;
- Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 34;
- Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 43;
- Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, ABl. Nr. L 351 vom 2.12.1989, S. 34;
- Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht, ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S. 34;
- Richtlinie 90/119/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht, ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S. 36;
- Entscheidung 90/254/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 30;

- Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 32;
- Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 35;
- Entscheidung 90/257/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 38;
- Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 39;
- Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 29;
- Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 55;
- Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 60;
- Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG, ABl. Nr. L 85 vom 5.4.1991, S. 37;
- Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1992, S. 63;
- Entscheidung 92/354/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1992, S. 66;
- Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25.1.1996, S. 39;
- Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Januar 1996 mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25.1.1996, S. 41;
- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44;
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG)

Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI. Nr. 158 vom 30.4.2004, S. 77;

- Richtlinie 2005/24/EG des Rates vom 14. März 2005 zur Änderung der Richtlinie 87/328/EWG hinsichtlich Samendepots sowie der Verwendung von Eizellen und Embryonen reinrassiger Zuchtrinder, ABI. Nr. L 78 vom 24.3.2005, S. 43;
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22;
- Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einem Anhang des Zuchtbuchs, ABI. Nr. L 121 vom 13.5.2005, S. 87;
- Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABI. Nr. L 125 vom 18.5.2005, S. 15;
- Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 für Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36;
- Entscheidung 2006/427/EG der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABI. Nr. L 169 vom 22.6.2006, S. 56;
- Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABI. Nr. L 140 vom 1.6.2007, S. 49.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden aber auch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, und die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt, ABI. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, umgesetzt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der "Informationsrichtlinie" 98/34/EG Genüge zu tun.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß **Abs. 1** umfasst der sachliche Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes die Zucht der in den einzelnen Ziffern aufgezählten Tierarten. "Zucht" ist dabei als Zucht im weiteren Sinn, d.h. im Sinn der planmäßigen Hervorbringung von Nachkommen, zu verstehen, daher umfasst der Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes grundsätzlich auch die Landeszucht. Erst aus den jeweils folgenden Bestimmungen ergibt sich, ob diese für die Zucht im weiteren Sinn, also unter Einschluss der Landeszucht, oder ausschließlich für die Zucht im weiteren Sinn gelten.

Hinsichtlich der vom sachlichen Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes erfassten Tierarten ist Folgendes anzumerken:

- Es werden nur mehr jene Tierarten berücksichtigt, deren Zucht gemeinschaftsrechtlich harmonisiert ist.
- **Z. 1:** Durch die Richtlinie 91/174/EWG wurde Art. 1 lit. a der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder dahingehend modifiziert, dass unter den Begriff des "reinrassigen Zuchtrindes" nicht nur - wie bisher - jedes Rind, sondern auch "jeder Büffel", der die weiteren spezifizierenden Merkmale erfüllt, fällt.
- **Z. 5:** Diese Definition entspricht Art. 2 lit. a der Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden.

Abs. 2 lässt die bisherigen Zielsetzungen des Landesgesetzes im Wesentlichen unverändert.

Abs. 3 enthält eine allgemeine Förderbestimmung, die die Möglichkeit einräumt, die Erreichung der im Abs. 2 genannten Ziele durch öffentliche Mittel zu fördern, wobei jedoch die Vorgaben des Beihilfenrechts der Gemeinschaft einzuhalten sind.

Abs. 4 sieht eine mit dem Gemeinschaftsrecht verträgliche Regelung der Förderung der Haltung von Vatertieren, des Einsatzes im Natursprung und der künstlichen Besamung durch die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen von De-minimis-Beihilfen vor.

Zu § 2:

Die bisherigen Begriffsbestimmungen wurden weitgehend übernommen und lediglich an aktuelle Erfordernisse angepasst.

Z. 1 ("Zuchtorganisation") sieht - so wie das Oö. Tierzuchtgesetz 1995 - vor, dass Zuchtorganisationen in den Organisationsformen "Züchtervereinigung" oder "Zuchtunternehmen" vorliegen können. Dieser Sprachgebrauch ist im deutschen Sprachraum historisch gebräuchlich und daher zweckmäßig.

Z. 2 ("Züchtervereinigung"): Bei der Züchtervereinigung handelt es sich um die im Tierzuchtbereich am weitesten verbreitete Organisationsform, typischerweise um einen Verein oder eine Genossenschaft. Nach den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts müssen Züchtervereinigungen über Rechtspersönlichkeit verfügen und dürfen in ihrer Satzung bzw. in der auf deren Grundlage erlassenen Geschäftsordnung keine diskriminierenden Bestimmungen aufweisen; aus diesen Vorgaben ist abzuleiten, dass Züchtervereinigungen juristische Personen und - da sie über Mitglieder zu verfügen haben - Körperschaftlich verfasst sein müssen. Zu berücksichtigen sind auch Züchtervereinigungen, bei denen nicht die Züchterinnen und Züchter selbst als Mitglieder aufscheinen, sondern die Züchterinnen und Züchter zunächst in Vereinen zusammengeschlossen sind und nur diese Mitglieder der eigentlichen Zuchtorganisation sind. Um auch diese gestuften Organisationsformen berücksichtigen zu können, ist die Definition um die Variante erweitert worden, dass es sich bei einer Züchtervereinigung auch um einen bloß mittelbaren Zusammenschluss von Züchterinnen und Züchtern handeln kann. Der Sitz einer Züchtervereinigung, an den § 3 Abs. 1 Z. 1 anknüpft, liegt immer dort, wo der Sitz nach jenen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Züchtervereinigung Rechtspersönlichkeit erlangt hat, gerade liegt; handelt es sich bei der Züchtervereinigung z.B. um einen Verein nach dem Vereinsgesetz, ist auf die jeweiligen vereinspolizeilichen Bestimmungen abzustellen.

Z. 3 ("Zuchtunternehmen"): Beim als "Betrieb" konzipierten Zuchtunternehmen handelt es sich nicht wie bei der Züchtervereinigung um ein Rechtssubjekt, sondern um ein Rechtsobjekt, nämlich um eine Gesamtsache, die analog zu einem Unternehmen aus körperlichen und unkörperlichen Sachen einschließlich Rechten besteht, z.B. aus ortsfesten und mobilen Betriebseinrichtungen, Zuchttieren, Immaterialgüterrechten, Vertragsbeziehungen zu Vertragsbetrieben etc. (vgl. zum Begriff der Gesamtsache *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹², 227 f). Eine Rechtsform für ein Zuchtunternehmen als Rechtsobjekt kann daher nicht vorgegeben werden. Ein Zuchtunternehmen kann daher auch grundsätzlich den Rechtsträger wechseln (sei es durch Veräußerung zwischen Lebenden oder von Todes wegen), ohne dass es zwingend den Status als (allenfalls anerkanntes) Zuchtunternehmen verliert. Auf Grund der Rechtsnatur des Zuchtunternehmens als Rechtsobjekt kann - anders als bei der Züchtervereinigung - sowohl der Name als auch der Sitz des Zuchtunternehmens von jenem des Rechtsträgers verschieden sein. Aus diesem Grund ist im § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a vorgesehen, dass bei einem Zuchtunternehmen neben Namen und Sitz der Zuchtorganisation, nämlich des Zuchtunternehmens, auch Name und Sitz des Rechtsträgers im Antrag angegeben werden müssen. Beim Auseinanderfallen vom Sitz des Zuchtunternehmens und Sitz des Rechtsträgers kann es für die Frage, in welchem Bundesland, Mitgliedstaat oder Vertragsstaat die Anerkennung zu erfolgen hat, nur auf den Sitz des Zuchtunternehmens, nicht auf jenen des Rechtsträgers ankommen. Als Sitz gilt gemäß Art. 1 der Entscheidung 89/504/EWG der Kommission der Geschäftssitz.

Z. 4 ("Ursprungszuchtbuch-Organisation"): Die Aufnahme dieser Definition dient der sprachlichen Verkürzung im weiteren Gesetzestext; dadurch soll die in der Entscheidung 92/353/EWG der Kommission (Art. 2 Abs. 2 lit. b und Anhang Z. 2 lit. b und 3 lit. b) verwendete Wortfolge "Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt," ersetzt werden. Die Definition umfasst auch Ursprungszuchtbuch-Organisationen in Drittstaaten und ermöglicht somit, dass eine Zuchtorganisation als Filialzuchtbuch-Organisation zu einer solchen Ursprungszuchtbuch-Organisation anerkannt werden kann.

Z. 5 ("Filialzuchtbuch-Organisation"): Die Aufnahme dieser Definition dient der sprachlichen Verkürzung im weiteren Gesetzestext; dadurch soll die in der Entscheidung 92/353/EWG der Kommission (Art. 2 Abs. 2 lit. b und Anhang Z. 2 lit. b) verwendete Wortfolge "Organisation oder Vereinigung, die die von der Organisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, gemäß Punkt 3 Buchstabe b) des Anhangs aufgestellten Grundsätze einhält," ersetzt werden. Eine Filialzuchtbuch-Organisation ist immer eine Filialzuchtbuch-Organisation "zu" einer bestehenden Ursprungszuchtbuch-Organisation, deren Grundsätze eingehalten werden.

Z. 6 ("räumlicher Tätigkeitsbereich") und **Z. 7** ("grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich"): Der räumliche Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation wird jeweils in deren Anerkennungsakt festgelegt; da die Anerkennung immer auf die Zucht einer bestimmten Rasse bezogen ist (vgl. § 4 Abs. 6 Z. 1), kann der räumliche Tätigkeitsbereich bei einer Zuchtorganisation, die mehrere Rassen züchtet, je nach Rasse eine unterschiedliche Reichweite aufweisen. Der räumliche Tätigkeitsbereich ist ein Hilfsmittel, um den Bereich, in dem die Zuchtorganisation sämtliche Anerkennungs voraussetzungen, insbesondere die volle Funktionsfähigkeit, erfüllen muss und in dem die Behörde über die Zuchtorganisation die Aufsicht zu führen hat, abzugrenzen. Die Durchführung von unter das Oö. Tierzuchtgesetz 2009 fallenden züchterischen Tätigkeiten, insbesondere Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch oder das Zuchtregister und Ausstellung von Dokumenten für diese, außerhalb des ihr eingeräumten räumlichen Tätigkeitsbereichs ist der Zuchtorganisation gemäß § 8 Abs. 3 untersagt.

Da es nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nur mehr der Anerkennung einer Zuchtorganisation in deren jeweiligen Sitzstaat bedarf und solche Zuchtorganisationen auf Grund dieser Anerkennung in allen anderen Mitgliedstaaten und in Vertragsstaaten tätig werden können, kann der räumliche Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation auch außerhalb des jeweiligen Sitzstaates liegen; da es auch innerhalb von Österreich nur mehr eine einzige Anerkennung mit der grundsätzlichen Berechtigung zum Tätigwerden in anderen Bundesländern geben soll, gilt dies gleichermaßen auch im Verhältnis zwischen den einzelnen Bundesländern. Die Einräumung eines räumlichen Tätigkeitsbereichs in einem anderem Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat stellt - entgegen dem ersten Eindruck - keinen unzulässigen Eingriff in fremde Hoheitsrechte dar, sondern ist nur als Erlaubnis nach der Rechtsordnung des jeweiligen Sitz-Bundeslands zu verstehen, dass die von ihm anerkannte Zuchtorganisation in dem anderem Bundesland oder Mitgliedstaat bzw. dem Vertragsstaat tätig werden kann; dass die solcherart für einen räumlichen Tätigkeitsbereich in dem anderem Bundesland bzw. Mitgliedstaat bzw. in dem

Vertragsstaat anerkannte Zuchtorganisation auch tatsächlich in diesem zum Tätigwerden berechtigt ist, ergibt sich nach dem Territorialitätsprinzip aus dessen Rechtsordnung; andere Mitgliedstaaten sowie Vertragsstaaten sind jedoch durch das Gemeinschaftsrecht verpflichtet, ihre Rechtsordnung so zu gestalten, dass das Tätigwerden von in (anderen) Mitgliedstaaten anerkannten Zuchtorganisationen gestattet wird.

Da für jenen Teil des räumlichen Tätigkeitsbereichs, der außerhalb des Sitz-Bundeslands liegt, z.T. andere Regelungen getroffen werden müssen als für das jeweilige Landesgebiet, wird aus Zweckmäßigkeitsgründen der Begriff des "grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs" eingeführt. Der räumliche Tätigkeitsbereich soll maximal den Geltungsbereich des Tierzuchtrechts der Gemeinschaft, also die Gebiete der Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten, umfassen können. Diese räumliche Beschränkung wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass in Z. 7 zur Umschreibung des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs die Formulierung "soweit dieser in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten liegt" gewählt wurde. Eine nach dem Tierzuchtgesetz eines Bundeslands anerkannte Zuchtorganisation ist gemäß § 8 Abs. 1 verpflichtet, in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich die Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage und ihres Zuchtprogramms einzuhalten; mit dieser Bestimmung und § 8 Abs. 3 wird der Geltungsbereich (genauer: der Tatbestandsbereich) der jeweiligen Landesrechtsordnung über das Landesgebiet hinaus ausgedehnt.

Z. 8 ("Zuchtbuch") und **Z. 9** ("Zuchtregister"): Hinsichtlich Zuchtbücher und Zuchtregister kommt es zu keinen wesentlichen Neuerungen.

Z. 10 ("Zuchtprogramm"): Unter dem Oberbegriff "Zuchtprogramm" werden alle Festlegungen, die eine Zuchtorganisation für die Zucht einer bestimmten Rasse (in der Kreuzungszucht ist darunter das Kreuzungsprodukt zu verstehen) zu treffen hat, nunmehr einzeln aufgezählt; es soll Auskünfte über die gesamte "züchterische Tätigkeit" einer Zuchtorganisation beinhalten. Beim Zuchtprogramm handelt es sich um die wesentliche Grundlage für die Anerkennung einer Zuchtorganisation und somit um ein zentrales Element des gesamten Tierzuchtrechts. Die Festlegungen erfolgen durch die Zuchtorganisation nach Maßgabe der von ihr verfolgten Ziele; sie müssen aber mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und den diese Vorgaben umsetzenden Bestimmungen des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009 übereinstimmen. Festlegungen für einen Prüfeinsatz sind kein zwingender Bestandteil des Zuchtprogramms, müssen in diesem aber enthalten sein, wenn die Zuchtorganisation beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit einer Besamungsstation oder einem Samendepot im Rahmen ihres Zuchtprogramms einen Prüfeinsatz durchzuführen (vgl. die Voraussetzungen für die Abgabe von ungeprüfem Samen gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 lit. b). Nähere Vorgaben hinsichtlich Inhalt und formalem Aufbau des Zuchtprogramms sowie seiner einzelnen Elemente sind gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Z. 11 ("Leistungsprüfung"): Im Rahmen der Leistungsprüfung sollen nicht nur die "klassischen" Merkmale wie Milchleistung, Schlacht- und Mastleistung erfasst werden, sondern alle Merkmale, die im Zuchtziel (abhängig von Tierart und Rasse) als Vorgabe definiert sind und im Zuge des

Zuchtprogramms verbessert oder erhalten werden sollen (z.B. Exterieur, Charakter, Gesundheitsdaten, Wollqualität). Die Erfassung der Daten erfolgt am Tier selbst, an seinen Verwandten oder in der ganzen Population. Der Stichprobentest dient der Erfassung von Merkmalen hybrider Nachkommen von in der Kreuzungszucht verwendeten reinrassigen Tieren.

Z. 12 ("Zuchtwertschätzung"): Bei der Ermittlung des Zuchtwerts handelt es sich um eine bloße Schätzung nach einem statistischen Verfahren, dessen Ergebnis nicht absolut, sondern nur in Verbindung mit der angegebenen Sicherheit sinnvoll interpretiert werden kann. Der Zuchtwert eines Tieres ist auch keine für immer gleich bleibende Größe, sondern muss bei Vorliegen neuer Daten jeweils angepasst werden.

Z. 13 ("Prüfeinsatz"): Neu ist der Begriff des "Prüfeinsatzes", der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Abgabe von Samen im § 13 Abs. 1 Z. 2 lit. b von Bedeutung ist. War bisher die Abgabe von Samen nur auf Grund einer individuellen Besamungsbewilligung für das einzelne Spendertier zulässig, genügt in Hinkunft, dass das Spendertier einer nach den harmonisierten Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entsprechenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist; liegt eine solche noch nicht vor, kann die Abgabe in beschränktem Ausmaß zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erfolgen, wofür die Bezeichnung "Prüfeinsatz" eingeführt wird.

Z. 14 ("Zuchttier"): Diese Definition wurde im Bereich des reinrassigen Zuchttieres an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben angepasst.

Z. 15 ("Zuchtbescheinigung") und **Z. 16** ("Herkunftsbescheinigung"): Zucht- und Herkunftsbeseinigungen werden in Entsprechung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für Zuchttiere, Samen, Eizellen und Embryonen geregelt. Dadurch sollen die unterschiedlichen Dokumente (z.B. Samenschein, Eizellenschein, etc.) ersetzt werden; allerdings behalten bisher ausgestellte Dokumente gemäß § 28 Abs. 10 Z. 2 ihre Gültigkeit.

Z. 18 ("Samendepot"): Regelungen für Samendepots sind wegen der Änderung der maßgeblichen Richtlinie 88/407/EWG durch die Richtlinie 2003/43/EG vorzusehen.

Z. 19 ("Embryo-Entnahmeeinheit"): Der bisher verwendete Begriff "Embryotransfereinrichtung" wird in Abstimmung mit dem Veterinärrecht durch den Begriff "Embryo-Entnahmeeinheit" ersetzt; dadurch werden die Aufgabe der genannten Einrichtung besser zum Ausdruck gebracht, nämlich Eizellen und Embryos von weiblichen Tieren zu entnehmen, während der Transfer im Sinn der Einpflanzung (der eigentliche Transfer) eines Embryos durch Tierärztinnen und Tierärzte erfolgt.

Zu § 3:

Im § 3 werden die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen geregelt. Nach dem Vorbild des Bundestierzuchtgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006, Teil I Nr. 64, ausgegeben am 27. Dezember 2006, bedient sich der Gesetzentwurf ebenfalls der Rechtstechnik, über Anlagen auf die einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, die die jeweils tierartsspezifischen Detailregelungen enthalten, zu verweisen; diese werden dadurch mittelbar zum Gesetzesinhalt. Soweit die in den auf diese Weise bezogenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht enthaltenen Bestimmungen einer näheren Konkretisierung bedürfen, hat eine Präzisierung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen. Diese Rechtstechnik hat den Vorteil, dass unbeabsichtigte Abweichungen von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vermieden werden und die Konkretisierung der präzisierungsbedürftigen Einzelheiten auf Verordnungsebene es ermöglicht, den Gesetzestext übersichtlich zu halten und von kasuistischen, zum Teil nach Tierarten zu differenzierenden Regelungen zu entlasten. Zudem kann durch Anpassung der Verordnung rascher und flexibler auf Änderungen des Gemeinschaftsrechts reagiert werden.

Dabei ist § 3 grundsätzlich so aufgebaut, dass **Abs. 1** allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen, **Abs. 2** zusätzliche spezielle Voraussetzungen für die Anerkennung von Züchtervereinigungen für die Zucht von Equiden, **Abs. 3** für alle Zuchtorganisationen geltende Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf den räumlichen Tätigkeitsbereich, **Abs. 4** zusätzliche spezielle Voraussetzungen für die Anerkennung von Züchtervereinigungen im Hinblick auf den räumlichen Tätigkeitsbereich und **Abs. 5** Voraussetzungen für die Ermächtigung der Zuchtorganisationen zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen normiert.

Die Anerkennungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich während des gesamten Bestands der Zuchtorganisation vorliegen, weshalb deren dauerhafter Verlust zum Widerruf der Anerkennung führt (in Hinkunft: "permanente Anerkennungsvoraussetzungen"); einige Anerkennungsvoraussetzungen, die darauf abstellen, ob mit der Anerkennung Nachteile für bereits bestehende Zuchtorganisationen verbunden sind (§ 3 Abs. 1 Z. 5 sowie Abs. 2 Z. 1 lit. c und lit. d und Z. 2 lit. b), müssen hingegen ausschließlich im Zeitpunkt der Anerkennung vorliegen, sodass ihr späterer Wegfall den Bestand einer anerkannten Zuchtorganisation nicht mehr in Frage zu stellen vermag (in Hinkunft: "einmalige Anerkennungsvoraussetzungen").

Eine zentrale Neuerung des Gesetzentwurfs gegenüber dem derzeit geltenden Oö. Tierzuchtgesetz 1995 ist, dass Zuchtorganisationen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht nur mehr einer Anerkennung bedürfen, und zwar durch die Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem die Zuchtorganisation ihren Sitz hat. Derart anerkannte Zuchtorganisationen dürfen grundsätzlich auch in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten sowie in Vertragsstaaten ohne zusätzliche (dortige) Anerkennung tätig werden. Zur Überprüfung, ob die anerkannte Zuchtorganisation bei der Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat bzw. in einem Vertragsstaat die sie bindenden Regelungen einhält, hat sich die Anerkennungsbehörde der vor Ort zuständigen Behörden als ersuchte Behörden nach den Bestimmungen der Richtlinie 89/608/EWG zu bedienen; bei der Tätigkeit in einem anderen Bundesland muss um Überprüfung im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG ersucht werden.

Vorweg ist auch festzuhalten, dass die anerkannte Zuchtorganisation immer selbst ein Zuchtbuch oder Zuchtregister zu führen hat. Die im rechtlichen Sinn gemeinsame Führung eines Zuchtbuchs oder Zuchtregisters durch mehrere anerkannte Zuchtorganisationen ist nicht möglich. Dies schließt jedoch keineswegs aus, dass mehrere Zuchtorganisationen - wie es bereits der Fall ist - ihre Zuchtbücher oder Zuchtregister durch eine gemeinsame Dienstleisterin oder einen gemeinsamen Dienstleister elektronisch führen lassen, solange die einzelnen Zuchtbücher und Zuchtregister voneinander unterscheidbar bleiben.

Nach **Abs. 1 Z. 1** ist der Sitz der Zuchtorganisation in Oberösterreich als Voraussetzung für die Anerkennung und nicht als bloßes Zuständigkeitskriterium konstruiert, da die endgültige Verlagerung des Sitzes außerhalb des Bundeslandes Oberösterreich zum Verlust der Anerkennung durch Widerruf (§ 6 Abs. 1) führen soll.

Abs. 1 Z. 4 lit. a steht wie folgt im Zusammenhang mit § 8 Abs. 1 und § 9: Eine der Neuerungen des Gesetzentwurfs besteht darin, dass in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht die inhaltlichen Vorgaben für die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die Zuchtorganisation selbst festgelegt werden, was im ersten Teilsatz der Z. 4 zum Ausdruck kommt. § 8 Abs. 1 verpflichtet die Zuchtorganisation, in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich, somit auch in ihrem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, ihr Zuchtprogramm, somit auch ihre Festlegungen betreffend die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, einzuhalten. Unabhängig von der im § 9 Abs. 2 geregelten Frage, von wem die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchzuführen sind (von der örtlichen Landwirtschaftskammer bzw. einer von dieser beauftragten Stelle, der von der Anerkennungsbehörde ermächtigten Zuchtorganisation bzw. einer von dieser beauftragten Stelle oder der von der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vorgesehenen Stelle), verpflichtet § 9 Abs. 1 die Zuchtorganisation, der Eintragung in ihr Zuchtbuch oder Zuchtregister und der Aufnahme in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen nur solche Ergebnisse zugrunde zu legen, die in Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, die den im Zuchtprogramm getroffenen Festlegungen entsprechen, gewonnen wurden.

Soweit die Zuchtorganisation für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich in anderen Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen dort geltende rechtliche Vorschriften zu beachten sind. In einem solchen Fall könnten Normenkonflikte der eigenen Festlegungen der Zuchtorganisation mit den jeweiligen nationalen oder regionalen Vorschriften im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich entstehen, insbesondere dann, wenn diese Vorschriften die Durchführung von Leistungsprüfungen bzw. Zuchtwertschätzungen zwingend einer in diesen Vorschriften vorgesehenen Stelle vorbehalten, die dabei in aller Regel nur die Bestimmungen der eigenen Rechtsordnung anwenden wird. Um solche Normenkonflikte zu vermeiden, ist in lit. a daher vorgesehen, dass die Zuchtorganisation bei der Formulierung ihrer Festlegungen darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass diese mit den zwingenden Vorgaben des Gastlandes kompatibel sind; dies gilt jedoch nur, wenn dessen Rechtsordnung dahingehend zu verstehen ist, dass diese

Regelungen auch für - aus deren Sicht - in (anderen) Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gelten; sollten diese Regelungen ihrerseits gemeinschaftsrechtswidrig sein, müsste die Kommission eingeschaltet werden.

Im Hinblick auf die Tätigkeit in anderen Bundesländern stellt sich das Problem nicht, da der Gesetzentwurf keine auf in anderen Bundesländern anerkannte Zuchtorganisationen anwendbaren inhaltlichen Vorgaben für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen vorsieht.

Abs. 1 Z. 4 lit. b: Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich legt § 9 Abs. 2 Z. 2 im Ergebnis (näheres zur Konstruktion bei den Erläuterungen zu § 9 Abs. 2) fest, dass zunächst nach lit. a auf allfällige im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich geltende nationale und regionale Rechtsvorschriften Bedacht zu nehmen ist und, wenn solche nicht bestehen, die Durchführung in diesem Bereich gemäß lit. b durch die Zuchtorganisation zu erfolgen hat, sofern sie dazu fachlich geeignet ist, oder durch eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle. Soweit § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. b zum Tragen kommt, stellt die fachliche Eignung der Zuchtorganisation bzw. der beauftragten Stellen und der mit diesen geschlossene Vertrag eine Anerkennungsvoraussetzung dar.

Abs. 1 Z. 5 setzt die Ablehnungstatbestände für die Anerkennung von Züchtervereinigungen um, die in den jeweiligen Art. 2 Abs. 2 der Entscheidungen 84/247/EWG (reinrassige Zuchtrinder), 89/501/EWG (reinrassige Zuchtschweine) und 90/254/EWG (reinrassige Zuchtschafe und -ziegen) sowie Art. 2 Abs. 2 lit. a der Entscheidung 92/353/EWG (eingetragenen Equiden) wegen Gefährdung der Rasse oder des Zuchtprogramms einer bestehenden Zuchtorganisation enthalten sind. Aus tierzuchtfachlichen Gründen ist die Umsetzung der Ablehnungstatbestände im notwendigen Ausmaß erfolgt. Da eine derartige Gefährdung bei möglicher Anbindung an auswärtige Zuchtpopulationen so gut wie ausgeschlossen werden kann, kommt die Annahme einer tatbestandsmäßigen Gefährdung in der Regel wohl nur dann in Betracht, wenn die Neuzulassung ein Erhaltungszuchtprogramm einer bedrohten Rasse beeinträchtigen könnte.

Abs. 2 enthält besondere Voraussetzungen für die Anerkennung, die Züchtervereinigungen für die Zucht von Equiden zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erfüllen haben. Dabei ist entscheidend, dass eine Equiden-Zuchtorganisation nur entweder als Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse oder als Filialzuchtbuch-Organisation zur Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse anerkannt werden kann und dies in der Anerkennung gemäß § 4 Abs. 6 Z. 7 auch explizit zum Ausdruck zu kommen hat.

Nach **Abs. 2 Z. 1 lit. a** hat die Ursprungszuchtbuch-Organisation nicht nur Grundsätze aufzustellen, sondern diese auch in einem eigenen Schriftstück zusammenzufassen, damit keine Zweifel über die von allen Filialzuchtbuch-Organisationen einzuhaltenden Grundsätze für die Zucht der Rasse sowie die darüber hinaus nur für die Ursprungszuchtbuch-Organisation geltenden Festlegungen des eigenen Zuchtprogramms auftreten. Nur hinsichtlich dieses Dokuments gilt die

gemäß § 8 Abs. 9 Z. 2 vorgesehene Pflicht zur Übermittlung an Filialzuchtbuch-Organisationen oder eine solche Zulassung anstrebende Zuchtorganisationen.

Gemäß **Abs. 2 Z. 1 lit. c** soll eine durch das Gemeinschaftsrecht explizit nicht geregelte Konfliktsituation gelöst werden: Die Stellung der Ursprungszuchtbuch-Organisation einer Rasse kann häufig zwischen mehreren Zuchtorganisationen umstritten sein; das Gemeinschaftsrecht trifft aber keine inhaltlichen Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen einer Zuchtorganisation das Recht zukommen soll, als Führer des Ursprungszuchtbuchs anerkannt zu werden. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass eine Ursprungszuchtbuch-Organisation für eine Rasse, für die es innerhalb der Gemeinschaft bereits eine andere anerkannte Ursprungszuchtbuch-Organisation gibt, zumindest nicht mit demselben Namen anerkannt werden kann. Grundsätzlich gilt nach dieser Bestimmung das Prioritätsprinzip: Wer sich als erster den Namen einer Rasse als deren Ursprungszuchtbuch-Organisation "sichert", kann nach dem Gesetzentwurf andere von der Stellung als Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse gleichen Namens ausschließen.

Durch **Abs. 2 Z. 1 lit. d** soll die Automatik des Prioritätsprinzips gemäß lit. c in jenen Fällen ausgeschlossen werden, bei denen es in den einschlägigen Fachkreisen unstrittig ist, dass eine andere Zuchtorganisation als Ursprungszuchtbuch-Organisation in Betracht kommt; dies ist dann der Fall, wenn sowohl zuchthistorische (z.B. das Ursprungsgebiet der Rasse liegt in einem anderen Bundesland oder Staat) als auch zuchtfachliche Gründe (z.B. der überwiegende Teil der Zuchtpopulation ist in einem anderen Bundesland oder Staat konzentriert) dafür sprechen, dass die Führung des Ursprungszuchtbuchs nicht durch die antragstellende Zuchtorganisation erfolgen soll; zur Wahrung der berechtigten Interessen der antragstellenden Zuchtorganisation hat es sich dabei allerdings um offensichtliche Gründe zu handeln. Diese - negative - Anerkennungsvoraussetzung gilt auch zugunsten von Rassen, die außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft und der Vertragsstaaten beheimatet sind sowie auch dann, wenn eine Ursprungszuchtbuch-Organisation für diese Rasse noch nicht anerkannt ist. Durch diesen Tatbestand soll insbesondere ermöglicht werden, Konflikte mit anderen Staaten, die mit stichhaltigen Gründen die Führung des Ursprungszuchtbuchs für eine von ihnen anerkannte oder anzuerkennende Zuchtorganisation beanspruchen können, zu vermeiden.

Gemäß **Abs. 2 Z. 2 lit. a** wird Z. 2 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG umgesetzt; danach hat eine Filialzuchtbuch-Organisation die von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festgelegten Grundsätze einzuhalten. Sollten im Geltungsbereich des Tierzuchtrechts der Gemeinschaft für eine Rasse mehrere Ursprungszuchtbuch-Organisationen bestehen, kann die antragstellende Zuchtorganisation wählen, zu welcher dieser Ursprungszuchtbuch-Organisationen sie als Filialzuchtbuch-Organisation anerkannt werden möchte.

Die Bestimmung des **Abs. 2 Z. 2 lit. b** setzt den Ablehnungstatbestand gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b der Entscheidung 92/353/EWG um. Ein Anwendungsfall für diesen Ablehnungstatbestand liegt z.B. dann vor, wenn es in Österreich für die gleiche Rasse eine Ursprungszuchtbuch-Organisation gibt, die auf Grund der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auch ein schutzwürdiges Interesse zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit als Ursprungszuchtbuch-Organisation hat.

Gemäß **Abs. 3** kann die Zuchtorganisation den räumlichen Tätigkeitsbereich innerhalb der EU und der Vertragsstaaten festlegen. Voraussetzung ist, dass sie im festgelegten Gebiet die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt (z.B. ausreichende Betreuung der Züchter). Die Zuchtorganisation ist nur innerhalb des ihr eingeräumten räumlichen Tätigkeitsbereichs berechtigt, ihr Zuchtprogramm durchzuführen; die meisten Pflichten der Zuchtorganisation gemäß § 8 treffen diese nur innerhalb ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs. Auch für Zuchtunternehmen ist es sinnvoll, einen räumlichen Tätigkeitsbereich festzusetzen, da das Zuchtunternehmen die an seinem Kreuzungszuchtprogramm teilnehmenden Zuchtschweine nicht nur in eigenen Betriebseinrichtungen halten kann, sondern sich dazu auch Vertragsbetrieben bedienen kann, die von dem Zuchtunternehmen ausreichend betreut und kontrolliert werden müssen. Der einem Zuchtunternehmen eingeräumte räumliche Tätigkeitsbereich stellt jenen Bereich dar, innerhalb dem das Zuchtunternehmen Vertragsbetriebe heranziehen darf. Die Festlegung eines Mindestausmaßes für den räumlichen Tätigkeitsbereich wie bei Züchtervereinigungen ist bei Zuchtunternehmen hingegen nicht erforderlich. Im Anerkennungsverfahren hat die Behörde auch darauf zu achten, dass der Zuchtorganisation kein weiterer räumlicher Tätigkeitsbereich eingeräumt wird, als er in ihrer Rechtsgrundlage, z.B. den Vereinsstatuten, vorgesehen ist; wenn die Zuchtorganisation sich von der Tierzuchtbehörde hingegen nur einen engeren räumlichen Tätigkeitsbereich einräumen lässt, schadet dies nicht. Wenn die Rechtsgrundlage vorsieht, dass der räumliche Tätigkeitsbereich durch den Beschluss eines Organs der Zuchtorganisation ausgedehnt werden kann, ohne dass es einer Änderung der Rechtsgrundlage bedarf, hat die Behörde gegebenenfalls einen Nachweis für den aufrechten und wirksamen Bestand eines solchen den räumlichen Tätigkeitsbereich ausdehnenden Beschlusses zu verlangen.

Abs. 4 gilt nur für Züchtervereinigungen und soll durch die Festlegung eines Mindestumfangs für deren räumlichen Tätigkeitsbereich verhindern, dass sich die Züchtervereinigungen bei dessen Festlegung auf die sogenannten "Gunstlagen", die besonders einfach zu betreuen sind und/oder besonders attraktive Züchter aufweisen, beschränken und damit weniger begünstigte Gebiete Gefahr laufen, nicht mehr ausreichend züchterisch betreut zu werden. Zu diesem Zweck legt Abs. 4 fest, dass der räumliche Tätigkeitsbereich einer Züchtervereinigung zumindest das gesamte Bundesland umfassen muss. Für einen allfälligen darüber hinausgehenden grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich wird hinsichtlich des Mindestausmaßes auf die in dem jeweiligen anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in dem Vertragsstaat geltenden Vorschriften für dort anerkannte Zuchtorganisationen verwiesen. Innerhalb Österreichs bedeutet dies, dass eine Zuchtorganisation immer nur jeweils gesamte Bundesländer betreuen kann, nicht aber bloße Teile, z.B. einen einzelnen Verwaltungsbezirk. Soweit der grenzüberschreitende Tätigkeitsbereich in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat liegt, muss die Behörde die jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften erheben; als erster Schritt dazu dient die Übermittlung der Antragsunterlagen an die im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zuständigen Tierzuchtbehörden gemäß § 4 Abs. 5, bei der nach allfälligen solchen Rechtsvorschriften gefragt werden soll. Bestehen in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat keine allgemeinen Vorschriften für den Mindestumfang des räumlichen Tätigkeitsbereichs, kann die Zuchtorganisation einen beliebig umschriebenen räumlichen Tätigkeitsbereich wählen.

Gemäß **Abs. 5** ist die Zuchtorganisation von der Anerkennungsbehörde in zwei Fällen auf deren Antrag abweichend von einer an sich bei einer anderen Stelle liegenden Zuständigkeit zu ermächtigen, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen selbst durchzuführen, wenn sie dazu fachlich geeignet ist (siehe dazu Erläuterungen zu § 9), nämlich

- gemäß § 9 Abs. 2 Z. 1 für das eigene Bundesland und
- gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a für jene Teile des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs, in denen eine mit § 9 Abs. 3 vergleichbare und auf die Zuchtorganisation anwendbare Regelung besteht.

Die Rechtsgrundlage für eine solche Ermächtigung durch die Anerkennungsbehörde und die materiellen Voraussetzungen, nämlich die fachliche Eignung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, sind im Abs. 5 verankert. Die erforderliche fachliche Eignung, die eine Zuchtorganisation aufweisen muss, kann durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 7 näher festgelegt werden.

Zu § 4 :

Abs. 1 legt die allgemeinen Angaben und Unterlagen fest, die ein Antrag auf Anerkennung einer Zuchtorganisation zu enthalten hat: **Z. 1** stellt auf allgemeine Informationen betreffend die Zuchtorganisation ab; **Z. 2** schreibt nähere Angaben zur personellen und organisatorischen Ausstattung der Zuchtorganisation vor und verlangt insbesondere genauere Angaben zur Geschäftsstelle, um die Einrichtung von "Scheinorganisationen" zu verhindern; **Z. 3** verlangt die Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereichs, für den die Anerkennung beantragt wird; **Z. 4** verlangt Angaben über die die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführenden Stellen und - soweit diese von der Zuchtorganisation selbst oder durch eine von dieser beauftragten Stelle durchgeführt werden sollen - den Nachweis der fachlichen Eignung und gegebenenfalls der Beauftragung. So kann sich die Zuchtorganisation z.B. zur Durchführung von Leistungsprüfungen in Oberösterreich ermächtigen lassen, während diese in anderen Bundesländern von den zuständigen Landwirtschaftskammern oder von diesen beauftragten Stellen durchgeführt werden. Analog kann sich die Zuchtorganisation z.B. für die Durchführung der Exterieurbeschreibung ermächtigen lassen, während die anderen Teile der Leistungsprüfung und die Zuchtwertschätzung von der Landwirtschaftskammer oder von einer von dieser beauftragten Stelle durchgeführt werden. **Z. 5** stellt auf die Vorlage des Zuchtprogramms ab.

Abs. 2 legt die zusätzlich zu Abs. 1 im Verfahren zur Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden erforderlichen Unterlagen fest. So verpflichtet z.B. **Z. 2 lit. b** die Zuchtorganisation, die die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation beantragt, dazu, neben einer Ausfertigung der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation eine Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation zur Einhaltung der Grundsätze durch die den Antrag stellende Zuchtorganisation vorzulegen. Die korrespondierende Verpflichtung zur Übermittlung der Grundsätze und zur Abgabe der Stellungnahme findet sich für die eigenen Zuchtorganisationen im § 8 Abs. 9 Z. 2 und 4. Die

Verpflichtung zur Vorlage der Grundsätze oder der Stellungnahme entfällt insbesondere dann, wenn sie von der Ursprungszuchtbuch-Organisation nicht erlangt werden kann.

Abs. 3 schränkt die Parteistellung im Anerkennungsverfahren auf die antragstellende Zuchtorganisation ein - ein Anhörungsrecht allfällig betroffener Zuchtorganisationen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Abs. 4 regelt die verpflichtende Einbindung des Tierzuchtrats im Anerkennungsverfahren, sofern ein solcher eingerichtet ist.

Abs. 5 entspricht in den Grundzügen dem im § 4 Abs. 4 des deutschen Tierzuchtgesetzes vorgesehenen Verfahren zur Einbeziehung von Tierzuchtbehörden anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten in den Fällen der Beantragung der Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich. Zweck dieses Verfahrens ist es, der dort zuständigen Tierzuchtbehörde die Möglichkeit zu geben, eine Anerkennung für ihren Zuständigkeitsbereich entgegenstehende Gründe nach dem Gemeinschaftsrecht geltend zu machen, und nach den Anerkennungsvoraussetzungen relevante Rechtsvorschriften zu ermitteln.

Abs. 6 legt fest, welche Elemente der Spruch eines Anerkennungsbescheids einer Zuchtorganisation auszuweisen hat und worauf sich diese bezieht; insbesondere aus **Z. 1** ergibt sich, dass eine Anerkennung jeweils nur für eine bestimmte Rasse erfolgen kann, für die auch die in den folgenden Ziffern genannten Festlegungen zu treffen sind; züchtet eine Zuchtorganisation mehrere Rassen, bedarf sie für jede dieser Rassen einer eigenen Anerkennung; liegen hinsichtlich (nur) einer Rasse die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vor, ist auch nur die Anerkennung für diese Rasse zu widerrufen; auch Zuchtunternehmen sollen einen räumlichen Tätigkeitsbereich nach **Z. 2** festlegen, da das Zuchtunternehmen die an seinem Kreuzungszuchtprogramm teilnehmenden Zuchtschweine nicht nur in eigenen Betriebseinrichtungen halten, sondern sich dazu auch Vertragsbetrieben bedienen kann, die von dem Zuchtunternehmen ausreichend betreut und kontrolliert werden müssen. Der räumliche Tätigkeitsbereich stellt bei Zuchtunternehmen jenen Bereich dar, innerhalb dessen das Zuchtunternehmen Vertragsbetriebe heranziehen darf; zu **Z. 6** kann bezüglich der Möglichkeit der Splittung der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen auf verschiedene Stellen auf die Erläuterungen zu Abs. 1 Z. 4 verwiesen werden; **Z. 7** nimmt auf die Besonderheiten bei Equiden bedacht.

Abs. 7 setzt die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Information der Europäischen Kommission über die Entscheidung im Anerkennungsverfahren um. Die Mitteilung an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister zur Weiterleitung an die Europäische Kommission entspricht dem bisher geübten Dienstweg.

Zu § 5:

In den Abs. 1 und 2 wird wie bisher zwischen der Änderung von Umständen unterschieden, die einer ergänzenden Anerkennung durch die Tierzuchtbehörde oder die einer bloßen Anzeige an diese bedürfen; zu letzteren gehört auch die gänzliche Einstellung der Tätigkeit einer Zuchtorganisation. Im Rahmen der ergänzenden Anerkennung hat eine Anpassung an die geänderten Umstände zu erfolgen, wobei die Änderung in Form einer Erweiterung oder Einschränkung erfolgen kann. Abs. 1 zweiter Satz stellt eine Einschränkung gegenüber der im § 4 zwingend angeordneten Einholung eines Gutachtens des Tierzuchtrats dar, weil nicht jede Änderung einer tierzuchtfachlichen Begutachtung bedarf.

Zu § 6:

Abs. 1 Z. 1 nennt die Voraussetzungen für die Anerkennung, bei deren dauerhaftem Verlust die Anerkennung zu widerrufen ist; zu diesen zählen aber nicht jene Voraussetzungen, die nur im Zeitpunkt der Erteilung der Anerkennung vorliegen müssen ("einmalige Anerkennungsvoraussetzungen", vgl. die einleitenden Erläuterungen zu § 3). Die Verwirklichung des Widerrufstatbestands gemäß **Abs. 1 Z. 2** setzt keine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung voraus. Eine Sitzverlegung an einen Ort außerhalb von Oberösterreich stellt jedenfalls einen Widerrufsgrund dar.

Wenn die Widerrufsgründe nur einen Teilbereich des räumlichen Tätigkeitsbereichs außerhalb von Oberösterreich betreffen, ist die Anerkennung gemäß **Abs. 2** nicht zur Gänze, sondern nur für den betroffenen Teilbereich zu entziehen. Bei Züchtervereinigungen ist immer die Anerkennung für den gesamten Mindestbetreuungsbereich gemäß § 3 Abs. 4 zweiter Satz zu widerrufen. Betrifft der Widerrufsgrund auch Oberösterreich, ist die Anerkennung zur Gänze zu widerrufen.

Abs. 3 stellt die analoge Informationsverpflichtung zu § 4 Abs. 5 letzter Satz dar.

Abs. 4 sieht den Widerruf der der Zuchtorganisation gemäß § 3 Abs. 5 erteilten Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen vor, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Zu § 7:

Im "Allgemeinen Teil" der Erläuterungen wurde bereits dargelegt, dass eine in einem anderen Bundesland, Mitgliedstaat oder Vertragsstaat nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht anerkannte Zuchtorganisation keiner weiteren Anerkennungspflicht unterworfen werden darf; dieser Grundsatz wird im **Abs. 1** ausdrücklich festgelegt ("... darf hinsichtlich der Rassen, auf die sich die Anerkennung bezieht, in Oberösterreich züchterisch tätig werden"). Zwar versteht es sich von selbst, dass der "auswärtigen

Zuchtorganisation" die Erlaubnis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in Oberösterreich nur jeweils im Hinblick auf jene Rassen eingeräumt wird, zu deren Zucht die Zuchtorganisation im Rahmen ihrer Anerkennung ermächtigt wurde, allerdings wird dies hier ausdrücklich festgehalten. Das Tätigwerden einer "auswärtigen Zuchtorganisation" ist - analog zu der im § 3 Abs. 4 für eigene Züchtervereinigungen getroffenen Regelung zur Vermeidung der Beschränkung auf sogenannte "Gunstlagen" - auch an die Voraussetzung gebunden, dass der in der Anerkennung eingeräumte räumliche Tätigkeitsbereich ganz Oberösterreich umfasst. Ist der Zuchtorganisation durch den Anerkennungsakt nur ein Teil Oberösterreichs als räumlicher Tätigkeitsbereich eingeräumt, kann die Zuchtorganisation nicht tätig werden. Bei auswärtigen Gesetzen neueren Datums, z.B. dem Bundestierzuchtgesetz der Bundesrepublik Deutschland, wird den Züchtervereinigungen ausdrücklich ein räumlicher Tätigkeitsbereich eingeräumt, bei Rechtsordnungen, die dies nicht vorsehen, ist die räumliche Reichweite des Anerkennungsaktes durch Auslegung, erforderlichenfalls zusätzlich durch Anfrage bei der auswärtigen Sitz-Behörde, zu ermitteln.

Abs. 2 sieht als Voraussetzung für das Tätigwerden in Oberösterreich vor, dass die "auswärtige Zuchtorganisation" die beabsichtigte Tätigkeit vor deren Aufnahme gegenüber der Behörde anzuzeigen hat; dabei ist der Nachweis der Anerkennung - erforderlichenfalls in Form einer beglaubigten deutschsprachigen Übersetzung - zu erbringen und sind bestimmte Angaben mitzuteilen. Die Anzeige und die dabei bekannt zu gebenden Informationen über die Zuchtorganisation sollen der Behörde einen Mindestüberblick verschaffen, wer in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig ist, sowie die Erreichbarkeit der Ansprechpartner seitens der Zuchtorganisation sicherstellen.

Abs. 3 sieht hinsichtlich Züchtervereinigungen die Möglichkeit vor, diesen unter Umständen ihre Tätigkeit in Oberösterreich mit Bescheid zu untersagen; eine allfällige Untersagung ist von der Behörde innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der Anzeige auszusprechen. Vor einer bescheidförmigen Untersagung hat in der Regel Parteiengehör gewährt zu werden, was sich schon aus §§ 37 ff AVG ergibt; überdies gelten auch die Vorschriften des § 13 Abs. 3 (und 4) AVG über die Behebung von Formgebrechen. Der Untersagungstatbestand der **Z. 1** ermöglicht es der Behörde, die Tätigkeit von Züchtervereinigungen, die Reinzucht betreiben (d.h. die ein Zuchtbuch führen), zu untersagen, wenn die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen und im § 3 Abs. 1 Z. 5 oder § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. b umgesetzten Ablehnungstatbestände vorliegen. Diese der Behörde vorbehaltene Untersagungsmöglichkeit ist deshalb erforderlich, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Rechtsordnungen, auf Grund derer Züchtervereinigungen mit Sitz außerhalb Oberösterreichs anerkannt werden, vorsehen, dass die Verwirklichung der Ablehnungstatbestände in anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten im jeweiligen Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 5).

Durch **Abs. 4** wird der Behörde auch die Möglichkeit der Untersagung der Tätigkeit einer bereits in Oberösterreich tätigen "auswärtigen Zuchtorganisation" für den Fall eingeräumt, dass diese wiederholt ihre Pflichten gemäß § 8 verletzt. Dabei kann es sich z.B. um Verstöße gegen die Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage oder ihres Zuchtprogramms handeln (§ 8 Abs. 1), aber auch

die ungerechtfertigte Verweigerung der Mitgliedschaft von Züchtern mit in Oberösterreich gehaltenen Zuchttieren sowie die Verweigerung deren Aufnahme in ihr Zuchtbuch fallen darunter (§ 8 Abs. 6).

Abs. 5 legt fest, dass die Behörde von der Änderung der in der Anzeige mitgeteilten Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 sowie der Änderung von Umständen des Anerkennungsaktes in Form einer Anzeige laufend zu verständigen ist; die Anzeigepflicht betrifft auch den Fall der Einstellung der Tätigkeit der Zuchtorganisation in Oberösterreich. Dabei handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Verletzung zwar gemäß § 27 Abs. 1 Z. 2 mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, aber das weitere Tätigwerden der Zuchtorganisation in Oberösterreich grundsätzlich nicht unzulässig macht. Die Möglichkeit der Untersagung der Tätigkeit gemäß Abs. 3 wird der Behörde insofern eingeräumt, als durch die angezeigte Änderung einer der dort genannten Tatbestände relevant geworden ist.

Zu § 8:

Abs. 1 verpflichtet "eigene Zuchtorganisationen" generell zur Einhaltung ihrer Rechtsgrundlage (z.B. Satzung) und ihres Zuchtprogramms; für "auswärtige Zuchtorganisationen" gilt diese Verpflichtung insoweit, als sie in Oberösterreich tätig werden.

Abs. 2 behält allen anerkannten Zuchtorganisationen das Recht zur Ausstellung von Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere (§ 2 Z. 15 lit. a und Z. 16 lit. a) vor und verpflichtet diese zu deren Ausstellung gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben; entsprechende Regelungen für Equiden sind gemäß § 26 Abs. 1 Z. 5 durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Abs. 3 umschreibt die zentralen züchterischen Tätigkeiten, die nur innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereichs durchgeführt werden dürfen. "Eigene Zuchtorganisationen" dürfen innerhalb ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs gehaltene Tiere in das Zuchtbuch eintragen oder vermerken oder im Zuchtregister registrieren und nur für solche Tiere Zucht- und Herkunftsbescheinigungen sowie andere zuchtrelevante Dokumente, soweit sie dazu befugt sind, ausstellen. Dem räumlichen Tätigkeitsbereich sind jene Tiere zurechenbar, die dort nach der Verkehrsauffassung ihren primären Haltungsort haben. Diese Qualifikation ist insbesondere bei jenen Tieren von Bedeutung, die sich typischerweise nicht ausschließlich am primären Haltungsort befinden, wie z.B. Schautiere und Sportpferde. In anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten anerkannte Zuchtorganisationen dürfen diese Maßnahmen im Hinblick auf in Oberösterreich gehaltene Tiere nur dann setzen, wenn sie gemäß § 7 in Oberösterreich tätig sind. Im Rahmen dieser Berechtigungen haben anerkannte Zuchtorganisationen für Tiere von an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchtern oder Betrieben auf deren Verlangen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen auszustellen.

Abs. 4 räumt natürlichen und juristischen Personen das Recht auf Mitgliedschaft in einer "eigenen Züchtervereinigung" ein; demnach steht dieses Recht allen Personen zu, die im räumlichen

Tätigkeitsbereich einer "eigenen Züchtervereinigung" eintragungsfähige Tiere halten und zur Mitarbeit in der Züchtervereinigung bereit sind. Da es auch Züchtervereinigungen gibt, in denen sich die Züchterinnen und Züchter nur mittelbar durch Mitgliedschaft in Unterorganisationen beteiligen können (vgl. Erläuterungen zu § 2 Z. 2), ist für diese Fälle das Recht auf Mitgliedschaft gegenüber den Unterorganisationen eingeräumt. Ein Recht auf Mitgliedschaft soll aber dann nicht bestehen, wenn die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber einen in der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung genannten Ausschlussgrund verwirklicht; ob die genannten Ausschlussgründe auch sachlich angemessen sind, ist im Verfahren zur Anerkennung der Züchtervereinigung unter dem Gesichtspunkt der Nichtdiskriminierung der Mitglieder zu prüfen. Die typische Rechtsform einer Züchtervereinigung ist ein Verein oder eine Genossenschaft, bei deren Mitgliedschaft es sich um ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis handelt; im Fall der ungerechtfertigten Verweigerung der Mitgliedschaft ist daher der Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Abs. 5 räumt Mitgliedern von "eigenen Züchtervereinigungen" hinsichtlich Tiere, die die nach den harmonisierten Regeln des Gemeinschaftsrechts vorgesehenen Mindestanforderungen für eine Eintragung in ein Zuchtbuch einer Züchtervereinigung erfüllen, einen gesetzlichen Anspruch auf Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuchs ein; sofern die Hauptabteilung in mehrere Abteilungen untergliedert ist, ist die Züchtervereinigung verpflichtet, das Tier in jene Abteilung, deren Kriterien erfüllt werden (vgl. z.B. Art. 5 der Entscheidung 84/419/EWG), ansonsten zumindest in die niedrigste Abteilung der Hauptabteilung einzutragen. Im Fall der ungerechtfertigten Verweigerung der Eintragung der Tiere in das Zuchtbuch kann die Rechtsdurchsetzung gegenüber der widerstrebenden Züchtervereinigung durch Bescheid der Behörde gemäß § 23 Abs. 3 Z. 4 lit. a angeordnet werden.

Abs. 6 sieht die mit Abs. 4 und 5 korrespondierenden Verpflichtungen für "auswärtige Züchtervereinigungen" vor, die gemäß § 7 in Oberösterreich tätig werden und wenn es sich um ein von der Züchterin oder vom Züchter in Oberösterreich gehaltenes Tier handelt. Diese Regelung erscheint zum Schutz der heimischen Züchter erforderlich, die ansonsten die Rechtseinrichtungen des Sitzstaates der Zuchtorganisation anrufen müssten, da das Recht auf Mitgliedschaft in § 8 Abs. 4 nur gegenüber eigenen Zuchtorganisationen eingeräumt ist. Die (wiederholte) Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann zur bescheidmäßigen Untersagung der weiteren Ausübung der Tätigkeit der Züchtervereinigung in Oberösterreich führen.

Abs. 7 verpflichtet "eigene Zuchtorganisationen" dazu, der Behörde jährliche Berichte über die Durchführung ihres Zuchtprogramms vorzulegen; damit soll der Behörde ein regelmäßiger Überblick über die wesentlichen züchterischen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse ermöglicht werden. Die Berichtspflicht "auswärtiger Zuchtorganisationen" beschränkt sich nach diesem Landesgesetz auf ihre Tätigkeit in Oberösterreich; erforderlich ist diese deshalb, weil die Behörde die Informationen für einen Überblick über das züchterische Geschehen in Oberösterreich und eine allfällige Information der Anerkennungsbehörde im Sinn der Richtlinie 89/608/EWG benötigt.

Abs. 8 verpflichtet "eigene Zuchtorganisationen" dazu, alle zehn Jahre durch Vorlage aktualisierter Unterlagen nachzuweisen, dass sie noch die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen. Die Erfüllung der bloß auf den Zeitpunkt der Anerkennung bezogenen Voraussetzungen (vgl. die Erläuterungen zu § 3, "einmalige Anerkennungsvoraussetzungen") ist nicht nachzuweisen; auch ist es nicht erforderlich, dass die Filialzuchtbuch-Organisation nochmals eine Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation über die Einhaltung ihrer Grundsätze durch das Zuchtprogramm der Filialzuchtbuch-Organisation vorlegt, weshalb die diesbezüglichen Bestimmungen hier nicht aufscheinen. Ignoriert eine Zuchtorganisation diese Verpflichtung vollständig, hat die Behörde zur Vorlage unter Setzung einer einmaligen - gemäß § 33 Abs. 4 AVG nicht verlängerbaren - Nachfrist von drei Monaten aufzufordern. Verstreicht diese Frist ungenutzt, kann die Behörde die Anerkennung widerrufen; darauf ist im Rahmen der Fristsetzung nachweislich hinzuweisen.

Abs. 9 setzt die Kooperationspflicht der Ursprungszuchtbuch-Organisation nach Art. 1 der Entscheidung 92/354/EWG der Kommission um und konkretisiert diese in Z. 1 bis 5.

Abs. 10 verpflichtet "eigene" Filialzuchtbuch-Organisationen zum Nachvollzug der rechtswirksamen Änderungen der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation; in der Regel wird dazu ein Antrag auf Änderung des Zuchtprogramms gemäß § 5 erforderlich sein. Eine solche Änderung bedarf regelmäßig aber der Mitwirkung bzw. Zustimmung der nach der Satzung vorgesehenen Organe, weshalb zur Erfüllung dieser Pflicht eine Frist von sechs Monaten eingeräumt wird.

Abs. 11 gewährleistet im Fall der Einstellung der züchterischen Tätigkeit einer "eigenen Züchtervereinigung", die ein Zuchtbuch führt, die Verfügbarkeit jener Daten, die von tierzüchterischer Relevanz sind und insbesondere die Fortführung der züchterischen Tätigkeit mit den betroffenen Tieren ermöglichen, innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren. Unerheblich ist dabei, ob die Führung des Zuchtbuchs auf Initiative der Züchtervereinigung selbst oder der Behörde eingestellt wurde. Die Übergabe an die Behörde ist insbesondere für den Fall des Verlustes der Rechtspersönlichkeit vorgesehen. Für Tiere eines Kreuzungszuchtprogramms besteht kein Anspruch auf Eintragung in ein Zuchtregister, weshalb eine entsprechende Regelung nicht erforderlich ist.

Zu § 9:

Durch **Abs. 1** wird "eigenen Zuchtorganisationen" die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach anderen als den der Anerkennung zugrunde liegenden Festlegungen grundsätzlich nicht untersagt, sondern nur die Verwendung der dabei erzielten Ergebnisse für die angeführten zuchtrelevanten Zwecke (Eintragung in Zuchtbücher und Zuchtregister bzw. in Zucht- und Herkunftsbescheinigungen) und nur im Hinblick auf Zuchttiere, die bereits im Zuchtbuch oder Zuchtregister dieser Zuchtorganisation erfasst sind. Zur Verwendung der Ergebnisse ist überdies erforderlich, dass die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung von der jeweils zuständigen Stelle gemäß Abs. 2 durchgeführt worden ist. Nur für Zuchttiere, die bereits durch Eintragung oder Vermerkung im Zuchtbuch bzw. Registrierung im Zuchtregister einer "eigenen Zuchtorganisation"

erfasst worden sind, sollen die der weiteren Zuchtbuch- oder Zuchtregisterführung zugrunde gelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach den Vorgaben der Abs. 1 und 2 zu erfolgen haben. Für Zuchttiere, die noch nicht in der in Z. 1 umschriebenen Weise erfasst worden sind, sondern erst erfasst werden sollen (z.B. bei Zukauf eines Zuchttieres von einer anderen Zuchtorganisation), können diese strengen Vorgaben nicht verlangt werden, weshalb in diesen Fällen Abs. 4 Z. 2 lit. a vorsieht, dass die Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung (lediglich) inhaltlich den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zu entsprechen hat. Gemäß Abs. 4 Z. 2 lit. b gilt dasselbe für Zuchttiere, die nicht durch Eintragung oder Vermerkung im Zuchtbuch bzw. durch Registrierung im Zuchtregister einer "eigenen Zuchtorganisation" erfasst werden, deren Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen aber im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister berücksichtigt werden sollen, da deren Ergebnisse auf Grund der Verwandtschaft (in direkter Linie oder in der Seitenlinie) mit einem erfassten Tier bei dessen Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung verwertet werden können (vgl. auch Erläuterungen zu Abs. 4).

Abs. 2 gilt ausschließlich für "eigene Zuchtorganisationen", wie sich aus der Anknüpfung an Abs. 1 ergibt. Abs. 2 regelt, wer jeweils für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zuständig ist. Diese Zuständigkeit kann bei einer Zuchtorganisation mit einem großen, jedenfalls aber mit einem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich räumlich differenziert verschiedenen Stellen zukommen.

Im jeweiligen Sitz-Bundesland der Zuchtorganisation soll die örtliche Landwirtschaftskammer zuständig sein; diese soll sich zu diesem Zweck wie bisher auch fachlich geeigneter Stellen (z.B. Landeskontrollverbände) bedienen können. Für die Erbringung dieser Leistung soll ein Entgelt in Rechnung gestellt werden können. Da Inhalt und Umfang der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von der Zuchtorganisation in deren Zuchtprogramm festgelegt wird, und daher der für die Landwirtschaftskammer anfallende Aufwand je nach Zuchtprogramm variieren kann, ist bei der Bemessung des Entgelts der Aufwand zu berücksichtigen. Über die derzeitige Rechtslage hinaus soll die Landwirtschaftskammer auch die Zuchtorganisation ermächtigen können, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen selbst durchzuführen, soweit sie dazu fachlich in der Lage ist.

Soweit die Zuchtorganisation in einem anderen österreichischen Bundesland tätig wird, sollen, so wie es bisher auf Grund der bundesländerweisen Anerkennung der Fall war, die Landwirtschaftskammern in ihren jeweiligen Bundesländern zuständig sein, und auch diese die Möglichkeit haben, sich fachlich geeigneter Stellen zu bedienen. Wiederum über die derzeitige Rechtslage hinausgehend, soll auch die Zuchtorganisation, soweit sie fachlich geeignet ist, ermächtigt werden können, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in dem jeweiligen anderen Bundesland selbst durchzuführen. Diese Ermächtigung soll jedoch nicht dezentral durch die Behörde des jeweiligen anderen Bundeslandes, sondern zentral durch die Anerkennungsbehörde im Sitz-Bundesland der Zuchtorganisation erfolgen (Beispiel: Wenn die Zuchtorganisation mit Sitz im Bundesland A von der dortigen Behörde auch für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich im Bundesland B anerkannt wird, soll im Bundesland B die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen grundsätzlich durch die Landwirtschaftskammer des Bundeslandes B

erfolgen; es soll aber möglich sein, dass die Anerkennungsbehörde im Bundesland A die Zuchtorganisation ermächtigt, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen auch im Bundesland B selbst durchzuführen.). Hinsichtlich des Entgelts gelten obige Ausführungen sinngemäß.

Außerhalb von Österreich soll primär auf die in den jeweiligen Teilen des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs geltenden nationalen oder regionalen Bestimmungen abgestellt werden, sofern diese auch für in anderen Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gelten. Gibt es keine derartigen Bestimmungen, muss die Zuchtorganisation selbst, sofern sie fachlich dazu befähigt ist, oder eine fachliche befähigte beauftragte Stelle die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführen. Ist die Zuchtorganisation weder selbst in der Lage, in diesem Teil des beantragten grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs eine fachgerechte Durchführung zu gewährleisten, noch im Stande, auf eine fachlich geeignete Stelle zurückzugreifen, kann sie für diesen Teil nicht anerkannt werden.

Abs. 2 Z. 1 ordnet die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im eigenen Bundesland (Sitz-Bundesland der Zuchtorganisation) so wie bisher der Landwirtschaftskammer bzw. einer von dieser beauftragten Stelle zu, sofern die Anerkennungsbehörde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Zuchtorganisation auf deren Antrag zu ermächtigen (sh. § 3 Abs. 5).

Abs. 2 Z. 2 lit. a sieht für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich vor, dass sich die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zunächst nach den Vorschriften des Bundeslandes, Mitgliedstaates oder Vertragsstaates richtet, in dem die Zuchtorganisation tätig wird; Voraussetzung dafür ist, dass diese Vorschriften auch für - aus dortiger Sicht - in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen und damit auch für Zuchtorganisationen aus (anderen) österreichischen Bundesländern gelten.

Abs. 2 Z. 2 lit. b bildet die Auffangregel, wenn in dem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in dem Vertragsstaat keine Regelung im Sinn von lit. a besteht und somit den Zuchtorganisationen aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung ihrer Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen keinerlei Vorgaben gemacht werden (so wie auch § 9 Abs. 3 für ausländische Zuchtorganisationen [wohl aber für solche aus anderen österreichischen Bundesländern] keine Regelungen vorsieht). In diesem Fall erfolgt die Durchführung durch die Zuchtorganisation selbst, sofern sie dazu in der Lage ist, oder durch eine fachlich geeignete Stelle, mit der die Zuchtorganisation einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben muss; ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss von der Anerkennungsbehörde im Anerkennungsverfahren geprüft werden (vgl. § 3 Abs. 1 Z. 4 lit. b) und hat die Zuchtorganisation entsprechende Nachweise vorzulegen (vgl. § 4 Abs. 1 Z. 4 lit. b).

Abs. 3 gilt ausschließlich für Zuchtorganisationen aus anderen österreichischen Bundesländern und sieht vor, dass für diese die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die Landwirtschaftskammer erfolgen, sofern die Anerkennungsbehörde aus dem anderen Bundesland

nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Zuchtorganisation zur Durchführung im Landesgebiet zu ermächtigen. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in anderen Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen innerhalb des Landesgebiets wird hingegen nicht durch das Landesrecht geregelt, sondern richtet sich ausschließlich nach der Rechtsordnung des Sitzstaates.

Wenn die Zuchtorganisation mit Sitz im Bundesland A auch im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich im Bundesland B tätig wird und das Tierzuchtgesetz des Bundeslandes B eine inhaltlich dem § 9 Abs. 3 entsprechende Regelung enthält, kommt nach der Rechtsordnung des Bundeslandes A die Regel gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a zur Anwendung, nämlich dass auf die vor Ort geltenden Bestimmungen abzustellen ist.

Diese sehen für das Bundesland B vor, dass die Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von Zuchtorganisationen aus anderen Bundesländern bei der Landwirtschaftskammer des Bundeslandes B oder einer von dieser beauftragten Stelle liegt, sofern die Zuchtorganisation nicht von ihrer eigenen Anerkennungsbehörde, im Beispiel also von der Tierzuchtbehörde des Bundeslandes A, zur eigenständigen Durchführung ermächtigt worden ist. Diese Bestimmung des Bundeslandes B anerkennt daher entsprechende Ermächtigungen durch die Anerkennungsbehörden anderer Bundesländer. Die Rechtgrundlage für die Anerkennungsbehörde des Bundeslandes A, die von ihr anerkannte Zuchtorganisation auch im Bundesland B zur eigenständigen Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zu ermächtigen, sowie die materiellen Voraussetzungen dafür sind im § 3 Abs. 5 normiert.

Abs. 4 betrifft jene züchterisch relevanten Fälle, die von Abs. 1 nicht abgedeckt sind. Das sind einerseits jene Zuchttiere, die erst künftig im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister erfasst werden sollen (z.B. Tierzukauf), und andererseits Daten von Tieren, die nicht erfasst werden sollen, welche aber im Hinblick auf die bereits erfassten Tiere züchterische Zusatzinformationen liefern (z.B. Verwandtenmatrix). Dafür genügt, dass die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen den inhaltlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts entsprechen. Für Equiden gibt es keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, weshalb bei diesen auf die zuchtfachliche Angemessenheit als Mindestvoraussetzung abgestellt wird; dadurch soll die Eintragungsfähigkeit von gemeinschaftsrechtlich noch nicht harmonisierten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermöglicht werden, sofern ein fachlicher Mindeststandard gewährleistet ist.

Zu § 10:

Abs. 1 setzt die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung bzw. Bereitstellung der Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen um, die auch schon bisher verankert war. Die Verpflichtung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zur Veröffentlichung bzw. Bereitstellung umfasst nicht sämtliche Einzelergebnisse von

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, sondern aggregierte Daten, die für Fachkreise von besonderem Interesse sind. Auch bezieht sich diese Verpflichtung nur auf "eigene Zuchtorganisationen". Sofern sich deren räumliches Zuchtgebiet auf andere Bundesländer, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten erstreckt, kann auf Grund der dort geltenden Rechtsvorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung von Daten vorgesehen sein. Auf Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von "auswärtigen Zuchtorganisationen", die gemäß § 7 in Oberösterreich tätig sind, erstreckt sich die Verpflichtung nicht. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung kann sich die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auch einer beauftragten Stelle bedienen. Die nähere Konkretisierung von Form und Inhalt der Veröffentlichung hat gemäß § 26 Abs. 1 Z. 7 durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen.

Durch **Abs. 2** wird Zuchtorganisationen gegenüber Stellen, welche für Zuchtorganisationen züchterisch relevante Daten verarbeiten, ein Übermittlungsanspruch eingeräumt; dabei sind die Bestimmungen des § 7 Datenschutzgesetz 2000 zu beachten. Durch diese Bestimmung sollen die Zuchtorganisationen auch Zugang zu den Daten aus der Landeszucht (z.B. Schlachthofdaten) erhalten, mit denen die Zuchtwertschätzung verbessert werden kann. Die Datenübermittlung muss aber nicht unentgeltlich erfolgen. Welcher Aufwandsersatz für diese Übermittlung angemessen ist, wird nicht geregelt, sondern bleibt der Vereinbarung zwischen dem Datenverarbeiter und der Zuchtorganisation überlassen. Die Datenübermittlung darf aber nicht durch unangemessene Entgeltforderungen behindert werden.

Abs. 3 ermächtigt im Gegenzug "eigene Zuchtorganisationen" und gemäß § 7 in Oberösterreich tätige "auswärtige Zuchtorganisationen", bei ihnen vorhandene nicht personenbezogene Daten, die sie auf Grund tierzuchtrechtlicher Vorschriften erfassen müssen, auf Ersuchen an Dritte zu übermitteln, wenn diese ein sachlich gerechtfertigtes Interesse nachgewiesen haben. Die Zuchtorganisation kann die Übermittlung jedoch verweigern, wenn ihrerseits ein berechtigtes Interesse gegen die Übermittlung spricht. Die zu Abs. 2 getätigten Ausführungen zum Datenschutzgesetz 2000 und zur Angemessenheit des Kostenersatzes gelten sinngemäß.

Zu § 11:

Die derzeit bestehenden Vorschriften regeln im Hinblick auf die Tatbestände des Anbietens und des Abgebens von Zuchttieren deren Kennzeichnung bzw. bei Equiden auch deren Beschreibung und die zu übergebenden Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigungen. Die Anknüpfung an diese beiden Tatbestände ist aber unzulänglich: Auf den Tatbestand des "Anbietens" von Zuchttieren wurde im Interesse der Klarheit und eindeutigen örtlichen Zuordenbarkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens verzichtet. Es besteht auch keine tierzüchterische Notwendigkeit, das weit vor der züchterischen Nutzung liegende bloße Anbieten von Zuchttieren einer näheren Regelung zu unterziehen. Der Tatbestand des "Abgebens" von Zuchttieren verwendet dieselbe Tatbestandsumschreibung, die auch bei Samen, Eizellen und Embryonen verwendet wird. Während im Hinblick auf Samen, Eizellen und Embryonen das Regelungsinteresse auf einen bloßen Realakt, nämlich die Herbeiführung der Gewahrsamsbegründung durch eine andere Person - unabhängig von dem

der Gewahrsamsbegründung zugrunde liegenden Zivilrechtsverhältnis - gerichtet ist, trifft dies bei Zuchttieren nicht zu: Die bloße Gewahrsamsüberlassung an eine andere Person, z.B. zur Reitnutzung, soll nicht an die Voraussetzungen entsprechender Kennzeichnung und Übergabe von Zuchtpapieren gebunden sein. Vielmehr sind diese Voraussetzungen nur bei einer Begründung von Eigentum durch eine andere Person, das als Vollrecht auch das Recht auf züchterische Nutzung beinhaltet, sowie bei einer sonstigen Überlassung speziell zur züchterischen Nutzung, z.B. die Verpachtung eines Zuchttieres an eine Besamungsstation zwecks Gewinnung von Samen, sinnvoll. Ein bloßer Auftrieb von Zuchttieren auf eine Alm und damit der Gewahrsamsübergang auf die Alminhaberin oder den Alminhaber oder eine Verpachtung zur Milchgewinnung brauchen nicht an diese Voraussetzungen gebunden zu werden. Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht auf die Begründung von neuem Gewahrsam an, sondern es sollen die Voraussetzungen auch für den Vollzug der Übereignung (des sachenrechtlichen Verfügungsgeschäfts) durch Erklärung wie z.B. bei der *traditio brevi manu* oder der Besitzanweisung, gelten. Auf Grund des Fehlens spezifizierender Zusätze erfasst der sachliche Anwendungsbereich dieser Bestimmung alle Zuchttiere, nämlich von "eigenen Zuchtorganisationen", von gemäß § 7 in Oberösterreich tätigen Zuchtorganisationen sowie von anderen im Geltungsbereich des Tierzuchtrechts der Gemeinschaft anerkannten Zuchtorganisationen betreute Zuchttiere.

Die örtliche Zuordnung bei Sachverhalten mit Auslandsberührung erfolgt durch § 31 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, wonach der Erwerb (und der Verlust) dinglicher Rechte an körperlichen Sachen einschließlich des Besitzes nach dem Recht des Staats zu beurteilen ist, in dem sich die Sachen bei Vollendung des dem Erwerb (oder Verlust) zugrunde liegenden Sachverhalts befinden. Erfolgt die Übereignung durch Übergaben von Hand zu Hand innerhalb des Landesgebiets von Oberösterreich, fällt dies daher ebenso unter diese Bestimmung wie z.B. die Übereignung *brevi manu* durch ein Telefonat der im Ausland weilenden veräußernden Person mit der oder dem das Zuchttier bereits in ihrem oder seinem Gewahrsam innerhalb des Landesgebiets von Oberösterreich habenden Erwerberin oder Erwerber. Analoges gilt für die Überlassung zur züchterischen Nutzung, z.B. im Rahmen eines Pacht- oder Leihverhältnisses.

Die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sehen keine Regelungen betreffend Zuchtbescheinigungen für Zuchtequiden vor. Im Verkehr mit Zuchtequiden ist es aber üblich, entsprechende Zuchtbescheinigungen auszustellen, die über den Inhalt des Equidenpasses hinausgehende züchterische Informationen enthalten, weshalb an diesbezügliche nationale Regelungen angeknüpft werden soll (§ 26 Abs. 1 Z. 5). Gemäß Art. 8 Z. 1 der Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden hat beim Verbringen eines eingetragenen Equiden der Equidenpass mitgeführt zu werden, weshalb die Mitgabe des Equidenpasses jedenfalls zu erfolgen hat. Für Zuchttiere aus Drittstaaten sind die in der Entscheidung 96/510/EG enthaltenen Vorgaben betreffend Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen zu beachten. Die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sehen z.B. auch keine Regelungen betreffend Zuchtbescheinigungen für nicht reinrassige Zuchtrinder vor. Diesbezüglich wird der Inhalt dieser Zuchtbescheinigung - sowie bei den Equiden - durch eine Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 5 zu regeln sein.

Bei § 11 handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift des Verwaltungsrechts, deren Verletzung zwar gemäß § 27 Z. 10 mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, die zivilrechtliche Gültigkeit der tatbestandmäßigen Rechtsgeschäfte aber nicht tangiert. Schließlich sollen Personen durch die Norm ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass neben dieser Bestimmung auch noch allfällige veterinärrechtliche Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Tieren zu beachten sind.

Zu § 12:

§ 12 enthält - bis auf Abs. 3 - Regelungen, die auch in der Landeszucht anzuwenden sind.

Abs. 1 verpflichtet die Halterin oder den Halter des Vatertieres, bei jeder Belegung durch Natursprung der Halterin oder dem Halter des Muttertieres einen Belegschein mit dem angeführten Mindestinhalt auszufüllen und selbst darüber Aufzeichnungen zu führen.

Abs. 2 legt fest, dass Abs. 1 bei gemeinsamer Herdenhaltung von Vater- und Muttertieren nicht gilt, da in diesen Belegungen unkontrolliert vorkommen können; handelt es sich jedoch um Zuchtherden, muss die Abstammung später gesondert geklärt werden (z.B. DNA-Analyse). Die Zuchtorganisationen haben die dafür erforderlichen Regelungen in ihrem Zuchtprogramm zu treffen; Existenz und Angemessenheit dieser Regelungen ist von der Behörde im Verfahren zur Anerkennung zu prüfen.

Abs. 3 gilt ausschließlich für die Zucht im weiteren Sinn und verpflichtet die Halterin oder den Halter des Vatertieres zur Übergabe einer Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung, die den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen hat, an die Halterin oder den Halter des Muttertieres oder eine von dieser oder diesem namhaft gemachte Zuchtorganisation.

Zweck des **Abs. 4** ist es, unerwünschte Anpaarungen und Unklarheiten bei der Abstammung zu vermeiden.

Zu § 13:

Abs. 1 legt fest, wer zur Abgabe von Samen berechtigt ist und welchen Voraussetzungen abzugebender Samen zu entsprechen hat. Auf den bisherigen Tatbestand des "Anbietens" von Samen wurde im Interesse der Klarheit und örtlichen Zuordenbarkeit des tatbestandmäßigen Verhaltens verzichtet. Der Tatbestand des "Abgebens" wird dahingehend verstanden, dass die Abgabe immer an jenem Ort erfolgt, an dem der Gewahrsam der Empfängerin oder des Empfängers am Samen begründet wird. Auf Grund des engen sachlichen Zusammenhangs wird wiederum auf die zusätzlich noch zu beachtenden veterinärrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Durch die **Z. 1** wird die Abgabeberechtigung allen nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zum Handel mit Samen befugten Besamungsstationen und Samendepots eingeräumt. Damit erfolgt die gemeinschaftsrechtlich gebotene Öffnung des Marktes gegenüber Besamungsstationen und Samendepots aus anderen Bundesländern, Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten. Bei ausländischen Besamungsstationen und Samendepots setzt dies auf Basis des Veterinärrechts eine Berechtigung zum innergemeinschaftlichen Handel voraus. Die bisherigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen über Bewilligung, Betrieb und Überwachung von Besamungsstationen können auf Grund der Regelungen im Veterinärrecht entfallen.

Bisher notwendige Besamungsbewilligungen entfallen. An deren Stelle tritt die Regelung der **Z. 2**, wonach nur Samen von nach den harmonisierten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geprüften Spendertieren oder Samen solcher Spendertiere, die gerade nach diesen Bestimmungen geprüft werden, abgegeben werden darf. Ein überdurchschnittlicher Zuchtwert, wie bisher vorgesehen, ist keine Voraussetzung für die Abgabe mehr, der Samen muss aber weiterhin von einem Zuchttier stammen.

Z. 3 dient der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit des Samens, einerseits durch die geforderte Zuordenbarkeit zur Zucht- oder Herkunftsbescheinigung, andererseits durch die Zuordenbarkeit zu den späteren Verwendungsnachweisen.

Z. 4 entspricht den bisherigen Regeln über die begleitende Übergabe einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung bei Abgabe von Samen (Herkunft aus Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten und Drittstaaten) zwischen Besamungsstationen und nunmehr auch den neu eingeführten Samendepots.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit für die Ausstellung von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für Samen und legt die inhaltlichen Anforderungen unter Verweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen fest, die gemäß § 26 Abs. 1 Z. 5 durch Verordnung der Landesregierung näher ausgestaltet werden können.

Zu § 14:

Abs. 1 legt fest, dass nur zur Abgabe zugelassener Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden darf; durch die Anknüpfung an § 13 Abs. 1 ergibt sich ferner, dass auch in der Landeszucht (ausgenommen die Fälle des Abs. 5) nur Samen von Zuchttieren verwendet werden darf.

Abs. 2 beschränkt so wie bisher die Erlaubnis zur Durchführung der künstlichen Besamung auf zur Berufsausübung berechnete Tierärztinnen oder Tierärzte, Besamungstechnikerinnen oder -techniker und Eigenbestandsbesamerinnen oder -besamer.

Abs. 3 verpflichtet die jeweilige Besamerin oder den jeweiligen Besamer an die Halterin oder den Halter des belegten Tieres einen Besamungsschein mit dem angeführten Mindestinhalt auszustellen (auch die Eigenbestandsbesamerin oder der Eigenbestandsbesamer für sich selbst) und darüber Aufzeichnungen zu führen. Die Angabe der Chargennummer des Samens soll die Rückverfolgbarkeit des Samens sicherstellen. Als Chargennummer wird jede Kennzeichnung verstanden, die die Zuordnung des Samens zu einem Produktionsdatum und zur gewinnenden Besamungsstation ermöglicht. Da die Chargennummer nur für einzelne Tierarten (z.B. Rinder) im Veterinärrecht der Gemeinschaft (vgl. Richtlinie 88/407/EWG Anhang A Kapitel II Z. 1 lit. f sublit. vii) zwingend vorgesehen ist, bei anderen Tierarten zum Teil aber branchenüblich ist, wird im Tierzuchtrecht nur auf das tatsächliche Vorhandensein abgestellt. Es erfolgen keine inhaltlichen Vorgaben zur Chargennummer in diesem Landesgesetz. Zur Vereinfachung der Rückverfolgbarkeit soll auf dem Besamungsschein auch jeweils die LFBIS-Nummer des Halterbetriebes gemäß LFBIS-Gesetz, BGBl. Nr. 448/1980 i.d.F. BGBl. Nr. 505/1994 in Verbindung mit der 2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung, BGBl. Nr. 412/1984, angeführt sein, sofern er über eine solche verfügt (die bedingte Formulierung dieser Verpflichtung ist erforderlich, da es sich nicht in allen Fällen bei Betrieben, die Zuchttiere halten, insbesondere im Equiden-Bereich, um land- oder forstwirtschaftliche Betriebe handeln muss, denen eine LFBIS-Nummer zugeteilt ist).

Abs. 4 räumt der Halterin oder dem Halter eines besamten Zuchttieres gegenüber der produzierenden Besamungsstation einen Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen, die den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entspricht, oder auf deren Übermittlung an die Zuchtorganisation der Tierhalterin oder des Tierhalters ein.

Abs. 5 trägt der Praxis Rechnung, dass von Nicht-Zuchttieren im eigenen Betrieb gewonnener Samen wiederum zur künstlichen Besamung von Tieren im eigenen Betrieb verwendet wird. Durch die Anknüpfung von Abs. 1 an § 13 Abs. 1 Z. 1 darf zur künstlichen Besamung nur Samen verwendet werden, der von Zuchttieren stammt, weshalb die bisherige Praxis ausgeschlossen wäre. Um diese Praxis in Absprache mit der Veterinärverwaltung des Bundes aufrecht erhalten zu können, sieht daher Abs. 5 für die genannten Fälle eine Ausnahme von Abs. 1 vor. Diese Ausnahme ist tierzuchtfachlich unproblematisch, da es durch die Einschränkung auf die Verwendung im eigenen Betrieb nicht zu einer breiten Streuung des gewonnenen Samens kommt. Allerdings ist das Bedürfnis der Veterinärverwaltung, über Betriebe, in denen eine derartige "Eigenabsamung" stattfindet, den Überblick zu behalten und dafür gegebenenfalls veterinärrechtliche Regelungen zu erlassen, zu berücksichtigen. Da es bei dieser Art der Gewinnung keine Chargennummer gibt und die Gewinnung außerhalb einer Besamungsstation erfolgt, wird ausdrücklich klargestellt, dass die diesbezüglichen Bestimmungen im Abs. 3 Z. 3 und Abs. 4 nicht anwendbar sind; ansonsten gelten für diese Verwendung aber die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung gemäß Abs. 2 und die Verpflichtung zur Ausstellung und Ausfolgung eines Besamungsscheins, zur Führung von Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung während fünf Jahren nach Durchführung der künstlichen Besamung.

Zu § 15:

Als Ersatz für den Verlust des Kontrollinstruments der Besamungsbewilligung soll der Behörde als ultima ratio die Möglichkeit eingeräumt werden, die Abgabe und Verwendung von genetisch bedenklichem Samen zu untersagen.

Abs. 1 soll die Information der Behörde und der Besamungsstation über allfällige auf Erbfehler hindeutende Erscheinungen gewährleisten.

Abs. 2 sieht vor, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe von Samen untersagt werden kann. Die Bestimmung ist als Ermessensbestimmung konstruiert, wobei in den Z. 1 bis 4 detaillierte Ermessensrichtlinien für die Ausübung des Ermessens bestehen. Insbesondere aus Z. 4, wonach die Untersagung nur in Betracht kommt, wenn gelindere Maßnahmen wie Aufklärung nicht ausreichen, ergibt sich, dass nur dann zu dieser Maßnahme gegriffen werden darf, wenn alle gelinderen Mittel nicht zum Ziel führen. Das Verfahren ist ausschließlich gegen die gewinnende Besamungsstation zu führen; nur an diese richtet sich der Bescheid.

Abs. 3 und 4 enthalten ergänzende Verfahrensregeln. Der Einsatz von mit Erbfehlern behaftetem Samen hat umgehend untersagt zu werden, weil ansonsten ein großer wirtschaftlicher Schaden sowie eine gefährliche Beeinträchtigung des Genpools einer Population droht, deren Behebung, sofern eine solche überhaupt möglich ist, vielfach einer Zuchtarbeit über mehrere Generationen von Tieren bedarf. Aus diesem Grund soll die im Abs. 5 vorgesehene Verordnung, die das Verbot des Abgebens und Verwendens gegenüber der Allgemeinheit anordnet, zeitlich unmittelbar an die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids anknüpfen. Um nunmehr zu verhindern, dass zwischen der Erlassung des Bescheids und der Kundmachung der Verordnung eine weitere Abgabe des Samens rechtlich zulässig ist, soll die der Berufung grundsätzlich zukommende aufschiebende Wirkung ex lege ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung ist somit erforderlich.

Abs. 5 stellt die Wirksamkeit des Verbots gegenüber der Allgemeinheit sicher: Unmittelbar nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids hat die Behörde die Abgabe und Verwendung des betroffenen Samens durch Verordnung zu verbieten. Wird der Untersagungsbescheid später aufgehoben, z.B. durch ein Berufungsverfahren oder eine Entscheidung der Höchstgerichte, hat die Behörde die Verordnung umgehend aufzuheben.

Abs. 6 regelt die Art der Kundmachung der Verordnung; danach ist eine Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung vorgesehen und wird ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung angeordnet.

Zu §§ 16 und 17:

Die Abgabe und Verwendung von Eizellen und Embryonen ist in den §§ 16 und 17 weitgehend gleichlautend wie die Abgabe und Verwendung von Samen geregelt; auf folgende Besonderheiten ist allerdings hinzuweisen: Die Gewinnung von Eizellen und Embryonen ist in diesem Landesgesetz nicht mehr geregelt, da es sich dabei um eine veterinärrechtliche Angelegenheit handelt.

Abgabeberechtigt sind nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zum Verbringen von Eizellen und Embryonen befugte Embryo-Entnahmeeinheiten. Auf Grund des ausdrücklichen Hinweises in Anhang A Kapitel II Z. 1 lit. f zweiter Unterabsatz und Z. 2 lit. e sublit. i zur Richtlinie 88/407/EWG (in der Fassung durch die Richtlinie 2003/43/EG), wonach auch tiefgefrorene Embryonen in Besamungsstationen und Samendepots gelagert werden dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass auch Besamungsstationen und Samendepots berechtigt sein müssen, Embryonen (ev. auch Eizellen) wieder abzugeben. Bei ausländischen Einrichtungen setzt dies auf Basis des Veterinärrechts eine Berechtigung zum innergemeinschaftlichen Handel voraus.

Die Eizellen und Embryonen müssen von Zuchttieren stammen, es sind aber keine Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen der Spendertiere vorgesehen. Die Ausstellung von Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen obliegt den Embryo-Entnahmeeinheiten. Die Verwendung ist ausschließlich für Embryonen geregelt, da Eizellen ausschließlich dazu verwendet werden, Embryonen herzustellen. Verwendungsberechtigt sind zur Berufsausübung berechnigte Tierärztinnen oder Tierärzte.

Eine behördliche Untersagung der Abgabe von Eizellen und Embryonen auf Grund von Erbfehlern ist nicht vorgesehen, weil mit dem Einsatz solcher Eizellen und Embryonen kein mit Samen vergleichbarer Multiplikatoreffekt verbunden ist.

Zu § 18:

§ 18 enthält eine zusammenfassende Regelung, unter welchen Voraussetzungen Personen als Besamungstechnikerin oder -techniker bzw. Eigenbestandsbesamerin oder -besamer tätig werden dürfen und bezweckt unter anderem die Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG. Neben der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen betreffend die fachliche Eignung (**Abs. 2**) und die Verlässlichkeit (**Abs. 3**) ist in allen Fällen eine Anzeige an die Behörde unter Anschluss der erforderlichen Nachweise für die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit erforderlich (**Abs. 4**). Sonderregeln bestehen für Bürger anderer Mitgliedstaaten und vertraglich gleichgestellter Staaten, die die Tätigkeiten als Besamungstechnikerinnen und -techniker nur vorübergehend und gelegentlich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben (**Abs. 8 bis 10**).

Abs. 5 regelt den Nachweis der Verlässlichkeit. Im Sinn der Verwaltungsvereinfachung wird davon ausgegangen, dass sich die Behörde grundsätzlich auf eine Eigenerklärung verlassen kann. Für

Besamungstechnikerinnen und -techniker wird auf Grund ihres zu erwartenden Aktionsradius die zusätzliche Vorlage einer Strafregisterbescheinigung bzw. bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus anderen Mitgliedstaaten vergleichbare Nachweise verlangt.

Abs. 11 soll dem Bedürfnis der Veterinärverwaltung nach einem aktuellen Überblick über jene Personen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich als Besamungstechnikerinnen oder -techniker und Eigenbestandsbesamerinnen oder -besamer tätig sind, Rechnung tragen, da diese potentielle "Seuchenverschlepper" sind. Ebenso sollte die Veterinärverwaltung auch von der Beendigung dieser Tätigkeit, wenn sie der Behörde mitgeteilt oder von ihr verfügt wird, informiert werden. Die Meldung sollte an die Landesveterinärverwaltung, die die Agenden des Landeshauptmanns als Veterinärbehörde des Bundes wahrnimmt, erstattet werden. Da es sich um eine bloße Weiterleitung ohne Bearbeitungsaufwand handelt und für die Veterinärverwaltung ein möglichst aktueller Überblick wichtig ist, soll die Übermittlung ohne unnötigen Aufschub erfolgen.

Zu § 19:

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Eine Anerkennung hat ohne zusätzliche Erfordernisse im Sinn des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG nicht nur dann zu erfolgen, wenn sich die Ausbildung vollinhaltlich mit jener deckt, die in einer Verordnung nach § 26 Abs. 1 Z. 14 vorgesehen ist. Vielmehr darf kein wesentlicher Unterschied bestehen und selbst dieser kann ausgeglichen werden. Ein wesentlicher Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Fächer im Herkunftsstaat wesentlich von denen, die in der genannten Verordnung vorgesehen sind, unterscheiden. Selbst wenn ein wesentlicher Unterschied besteht, ist gemäß Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse auf Grund von entsprechender Berufspraxis ausgeglichen werden können. Bleibt dennoch ein wesentlicher Unterschied bestehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG oder einer Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. h dieser Richtlinie, um diesen Unterschied auszugleichen. In einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 15 sind entsprechend den Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede, den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede zu erlassen.

Die Aufzählung der antragsberechtigten Personen im **Abs. 1** dient der Deutlichkeit der Gesetzesbestimmung und beinhaltet neben den Angehörigen eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländerinnen und Inländern, auch Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie langfristige aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige.

Die im **Abs. 4** vorgesehene Pflicht zur Bestätigung des Eingangs eines Antrags und zur Mitteilung der fehlenden Unterlagen binnen eines Monats ergibt sich aus Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Diese Mitteilung über fehlende Unterlagen gilt als Verbesserungsauftrag im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG und hat dessen Inhalt aufzuweisen.

Die im **Abs. 5** enthaltene viermonatige Entscheidungsfrist der Behörde (berechnet ab der Vorlage der vollständigen Unterlagen) stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar und dient der Umsetzung des Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Abs. 6 enthält die Kriterien für die wahlweise Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen), welche sich an jenen des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG orientieren. Unter "Fächer, die sich wesentlich unterscheiden", sind gemäß Art. 14 Abs. 4 der RL 2005/36/EG jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der in Oberösterreich geforderten Ausbildung aufweist.

Abs. 7 und 8 enthalten nähere Regelungen über den Anpassungslehrgang bzw. die Eignungsprüfung.

Schließlich besteht, um den antragstellenden Personen Zeit und Kosten zur Erlangung eines Anerkennungsbescheids zu ersparen und um unnötige Einzelverfahren zu vermeiden, die Möglichkeit, Ausbildungsnachweise gemäß § 26 Abs. 1 Z. 16 generell durch Verordnung der Landesregierung anzuerkennen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der wesentlichen Vorschriften über die Zusammenarbeit der Behörde im Rahmen der Berufsanerkennungsrichtlinie (Art. 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG).

Zu § 21:

Nach **Abs. 1** ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich Behörde erster Instanz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Stelle zur ersten Instanz bestimmt wird; diese hat die ihr nach diesem Landesgesetz zugewiesenen behördlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen. Durch die Bezeichnung als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs und die Festlegung, dass die Landesregierung in diesen Fällen gegenüber der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist, samt Verankerung einer entsprechenden Weisungsbindung, wird den Vorgaben von Art. 120b Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 151 Abs. 38 letzter Satz *leg.cit.* entsprochen.

Abs. 2 sieht die Landesregierung als Berufungsbehörde gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vor.

Hinsichtlich der von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich durchzuführenden Verfahren ordnet **Abs. 3** die Anwendbarkeit der Bestimmungen des AVG an; dies ist deshalb erforderlich, weil Art. II Abs. 2 Z. 31 EGVG das AVG zwar hinsichtlich behördlicher Verfahren von Organen der Körperschaften des öffentlichen Rechts für anwendbar erklärt, davon aber gesetzliche berufliche Vertretungen - worunter auch die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu verstehen ist - wieder ausnimmt.

Auf Grund der sachlichen Nähe zum Anerkennungsverfahren weist **Abs. 4** der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich die Zuständigkeit zur Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen nach den Vorschriften anderer Bundesländer, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten zu, sofern diese ihr räumliches Zuchtprogramm auch in Oberösterreich durchzuführen beabsichtigen; dabei ist auf die Voraussetzungen gemäß § 7 hinzuweisen.

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 6 der Dienstleistungs-Richtlinie, der die Einrichtung eines sog. "einheitlichen Ansprechpartners" in den Mitgliedstaaten vorsieht. Nach derzeitigem Informationsstand steht noch nicht fest, welche Stelle der einheitliche Ansprechpartner nach Art. 6 der Dienstleistungs-Richtlinie sein wird und welche Aufgaben im Einzelnen übertragen werden sollen. Es wurde daher im Gesetzentwurf der Weg gewählt, dass die Festlegung der Stelle, die die Aufgaben des "einheitlichen Ansprechpartners" im Hinblick auf die in den Bereich des Tierzucht-rechts fallenden Dienstleistungen wahrnehmen soll, einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten ist.

Abs. 6 sieht die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als jene Stelle gemäß Art. 21 Dienstleistungs-Richtlinie vor, die heimische Empfängerinnen und Empfänger von Dienstleistungen aus dem Bereich der Tierzucht bei der Beschaffung von dienstleistungsrelevanten Informationen über andere Mitgliedstaaten unterstützen soll, weil diese über die erforderliche Sachkenntnis verfügt.

Zu § 22:

Durch diese Bestimmung werden sämtliche mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Behörden (Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörde bzw. unabhängiger Verwaltungssenat als Strafbehörden) dazu ermächtigt ("erforderlichenfalls"), in tierzuchtfachlichen Angelegenheiten ein Gutachten des Tierzuchtrats einzuholen, vorausgesetzt eine solche Sachverständigenkommission wurde durch eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit anderen Bundesländern eingerichtet. Die zwingende Einholung eines solchen Gutachtens ist nur in den Fällen der §§ 4 Abs. 4 und 15 Abs. 3 vorgesehen.

Zu § 23:

Abs. 1 ermöglicht Nebenbedingungen in Bescheiden, welche die notwendige Abstimmung auf tierzuchtrechtliche bzw. -fachliche Anforderungen gewährleisten sollen.

Abs. 2 umschreibt den Umfang der der Tierzuchtbehörde erster Instanz obliegenden Aufsicht.

Abs. 3 enthält die Eingriffsermächtigungen der Behörde, die es ihr ermöglichen sollen, die Normadressaten des Tierzuchtrechts in angemessener Weise zu dessen Einhaltung und insbesondere der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu verhalten.

Abs. 4 statuiert die Auskunftspflichten der vom Anwendungsbereich des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009 erfassten Personen gegenüber der Behörde.

Abs. 5 bis 7 ermächtigen wie bisher die Organe der Behörde, Betriebsgrundstücke und sonstige Örtlichkeiten zu Erhebungszwecken zu betreten, Blut- und sonstige Proben zu nehmen und in Geschäftsunterlagen einzusehen sowie sich Unterlagen vorlegen bzw. Tiere vorführen zu lassen, und verpflichten die Betroffenen diese Maßnahmen zu dulden.

Abs. 8 enthält wie bisher die Möglichkeit, Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieses Landesgesetzes in Einzelfällen mit Bescheid zu bewilligen; neu ist die Möglichkeit des Widerrufs der Ausnahmebewilligung in bestimmten Fällen.

Zu § 24:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/608/EWG sowie der Richtlinie 2006/123/EG, insbesondere Kapitel VI über die Verwaltungszusammenarbeit. Damit werden die darin vorgesehenen innergemeinschaftlichen Auskunfts- und Mitteilungspflichten sowie die Zusammenarbeit der Behörden gemeinschaftsrechtskonform ausgestaltet.

Abs. 1 verpflichtet die Behörde, den beschriebenen Verpflichtungen (Erteilung von Auskünften, Übermittlung von Schriftstücken, Überprüfung von Sachverhalten etc.) bei Vorliegen eines begründeten Ersuchens der Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats nachzukommen. Über begründetes Ersuchen hat die zuständige Behörde der ersuchenden Behörde auch vorhandene Verwaltungsakte und sonstige Entscheidungen bekanntzugeben (Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/608/EWG).

Abs. 2 sieht eine gesetzliche Ermächtigung der Behörde vor, mittels begründetem Ersuchen die im Abs. 1 vorgesehenen Informationen, Schriftstücke, Überprüfungen usw. bei der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats anzufordern.

Abs. 3 setzt die Verpflichtung gemäß Art. 8 der Richtlinie 89/608/EWG um, die zuständigen Tierzuchtbehörden anderer Mitgliedstaaten und von Vertragsstaaten auch ohne vorangegangenen Antrag über Sachverhalte und Vorgänge zu informieren, sofern dies für die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften notwendig und zweckmäßig ist.

Abs. 4 legt in Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 89/608/EWG eine Informationsverpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission fest.

Abs. 5 setzt Art. 29 Abs. 3 und 31 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG um.

Abs. 6 enthält eine für die Übermittlung von Daten erforderliche gesetzliche Grundlage.

Zu § 25:

Diese Bestimmung setzt die im Art. 2 der Entscheidung 92/354/EWG und der im Art. 28 Abs. 5 der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von zwischen Mitgliedstaaten strittigen Fragen, gegebenenfalls unter Einschaltung der Europäischen Kommission, um. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Einschaltung der Europäischen Kommission in einem derartigen Schlichtungsverfahren sieht Abs. 2 vor, dass diese der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

Zu § 26:

Abs. 1 sieht - soweit dies erforderlich ist - die Erlassung präzisierender Bestimmungen zu den im einzelnen angeführten Bestimmungen, insbesondere zu den Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen, Inhalt und Form diverser Dokumente, für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sowie die dafür erforderliche fachliche Eignung etc., durch die Landesregierung vor.

Bei Änderungen des umzusetzenden Gemeinschaftsrechts kann sich die Notwendigkeit ergeben, die von der Behörde anerkannten Zuchtorganisationen dazu zu verhalten, diese Änderungen nachzuvollziehen, insbesondere in ihrem Zuchtprogramm. Erfolgt die Anpassung an das geänderte Gemeinschaftsrecht durch Landesgesetz, können in diesem die erforderlichen Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Da viele Details des Gemeinschaftsrechts aber auf Verordnungsebene umgesetzt werden müssen, kann sich die Notwendigkeit des Nachvollzugs auch bei Anpassungen auf Verordnungsebene ergeben. Um dies rechtlich unbedenklich anordnen zu können, wird die Landesregierung durch **Abs. 2** ermächtigt, durch Übergangsbestimmungen in den geänderten Verordnungen zu regeln, inwieweit anerkannte Zuchtorganisationen diese umsetzen müssen, wozu es in der Regel eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 5 bedürfen wird.

Zu § 27:

Die Strafbestimmungen nehmen auf die neu formulierten materiellen Tatbestände Bezug, wobei nur ausgewähltes Verhalten für strafbar erklärt wird. Die Strafhöhe orientiert sich an den bisher gültigen Strafsätzen.

Zu § 28:

Bisherige Anerkennungen von Zuchtorganisationen, insbesondere im Equiden-Bereich, bedürfen einer mehr oder weniger intensiven Angleichung an das geltende Gemeinschaftsrecht. Dazu ist es erforderlich, sämtliche anerkannte Zuchtorganisationen einer Neuankennung bzw. einer Neuaburteilung nach der neuen Rechtslage zu unterziehen, aber nur insoweit, als ihr Sitz weiterhin in Oberösterreich liegen soll.

Abs. 1 sieht vor, dass alle Anerkennungen nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 ("Altankennungen") spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erlöschen. Bisher befristet vorgenommene Anerkennungen erlöschen grundsätzlich schon vorher mit dem Ablauf der Befristung. Um aber bestehenden Zuchtorganisationen, deren befristete Anerkennung nur ganz knapp nach Inkrafttreten des Landesgesetzes enden würde, eine ausreichende Übergangs- und Vorbereitungszeit für allfällige weitere Schritte nach Abs. 2 zu gewährleisten, wird deren Anerkennungsdauer auf drei Monate ab Inkrafttreten des Landesgesetzes erstreckt.

Abs. 2 legt fest, dass die Anerkennung nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 ("Altankennung") über den im Abs. 1 genannten Zeitpunkt als vorläufige Anerkennung weiter aufrecht bleibt, wenn die Zuchtorganisation vor dem Erlöschen der "Altankennung" gemäß Abs. 1 bei der Behörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat, den Antrag auf Anerkennung zur Überleitung in die neue Rechtslage (Überleitungsankennung) stellt. Die vorläufige Anerkennung erlischt mit der rechtskräftigen Entscheidung der Behörde des Sitz-Bundeslandes.

Abs. 3 enthält eine Sonderregelung für die in Oberösterreich durchzuführenden Überleitungsankennungen hinsichtlich der "einmaligen" Ankennungs Voraussetzungen (vgl. einleitende Erläuterungen zu § 3), z.B. die Voraussetzung, dass durch die Anerkennung nicht das Zuchtprogramm bereits bestehender Zuchtorganisationen gefährdet wird. Um zu vermeiden, dass eine bisher anerkannte Zuchtorganisation die Überleitungsankennung nicht erhält, weil z.B. sie das Zuchtprogramm einer anderen bestehenden, unter Umständen sogar erst nach ihr anerkannten Zuchtorganisation gefährden könnte, muss die Anwendbarkeit der ausschließlich auf den Ankennungszeitpunkt bezogenen Ankennungs Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Dies geschieht in **Z. 1** für die Ablehnungstatbestände im § 3 Abs. 1 Z. 5 (Gefährdung einer Rasse oder des Zuchtprogramms einer bereits anerkannten Züchtervereinigung) und im § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. b (Möglichkeit der Eintragung der Equiden in das Zuchtbuch einer bereits bestehenden rassegleichen Equiden-Zuchtorganisation) und **Z. 2** für die "einmaligen" Voraussetzungen der Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation im § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. c und d.

Abs. 4 verlängert für Anerkennungsverfahren im Rahmen der Überleitung der anerkannten Zuchtorganisationen auf die Rechtslage nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 2009 die Entscheidungsfrist der Behörde auf ein Jahr, um den zu erwartenden konzentrierten Arbeitsanfall durch Überleitungsanträge für die Behörde bewältigbar zu machen, ohne der Gefahr von Devolutionsanträgen und Säumnisbeschwerden ausgesetzt zu sein. Diese Verlängerung ist den überleitenden Zuchtorganisationen zumutbar, da deren "Altanerkennung" ohnehin bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Überleitungsanerkennung rechtswirksam bleibt.

Nach **Abs. 5** erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die bisherigen tierzuchtrechtlichen Bewilligungen für Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen. Beabsichtigen diese Einrichtungen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit, ist in Abstimmung mit der Veterinärverwaltung des Bundes vorgesehen, dass sie dazu eine veterinärrechtliche Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel benötigen, da die tierzuchtrechtliche Berechtigung zur Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen an diese anknüpft. Damit wird ein rascher Übergang der Zulassung solcher Einrichtungen nach den Vorschriften des Veterinärrechts sichergestellt. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Dokumentation wird für die notwendige Nutzung durch die Tierzucht- oder Veterinärbehörden geregelt.

Abs. 6 leitet derzeit bestehende Berechtigungen zur Durchführung der künstlichen Besamung und des Embryotransfers in die neue Rechtslage über. Etwaige Übertragungsbewilligungen erlöschen.

Durch **Abs. 7** wird die Verwertbarkeit, der nach bisherigem Recht durchgeführten Leistungsprüfungen- und Zuchtwertfeststellungen sichergestellt. Demnach können beispielsweise auch Ergebnisse von auf Grundlage des Oö. Tierzuchtgesetzes 1995 durchgeführten Leistungsprüfungen, die zwar vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes begonnen aber erst nach Inkrafttreten abgeschlossen wurden, im Sinn des § 9 Abs. 1 in die Zuchtbücher eingetragen werden.

Eignungserklärungen von Ausbildungsstätten sind nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 2009 nicht mehr vorgesehen, weshalb gemäß **Abs. 8** nach bisherigem Recht erteilte Eignungserklärungen mit Inkrafttreten des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009 ihre Wirksamkeit verlieren. Ob und in wie weit die in solchen Ausbildungsstätten absolvierten Ausbildungskurse als Nachweis der fachlichen Eignung anzuerkennen sind, ist nach den neuen Rechtsvorschriften (z.B. Verordnung gemäß § 26 Abs. 14) zu beurteilen.

Abs. 9 enthält die Übergangsbestimmung für nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 erteilte Ausnahmegenehmigungen.

Abs. 10 leitet nach der derzeitigen Rechtslage vorgenommene Eintragungen in die Zuchtbücher und Zuchtregister sowie nach derzeitiger Rechtslage ausgestellte Dokumente in die neue Rechtslage über.

Abs. 11 stellt klar, dass alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009 nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 anhängigen Administrativverfahren (z.B. Anerkennung einer Zuchtorganisation, Änderung einer bestehenden Anerkennung) einzustellen sind, da es auf Grund der tiefgreifenden Änderungen in der materiellen Rechtslage nicht zweckmäßig wäre, nach anderen Voraussetzungen begonnene Verfahren weiterzuführen. Für nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren soll keine Amnestie gewährt werden, diese sollen nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 fortgeführt werden.

Zu § 29:

Abs. 1 sieht das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich vor. Gleichzeitig wird das Außerkrafttreten des Oö. Tierzuchtgesetzes 1995 angeordnet.

Gemäß **Abs. 2** wurde dieses Landesgesetz einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG unterzogen.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich (Oö. Tierzuchtgesetz 2009), beschließen.

Linz, am 20. November 2008

Hingsamer
Obmann
Berichterstatter

Landesgesetz
über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich
(Oö. Tierzuchtgesetz 2009)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Anwendungsbereich und Ziel
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. ABSCHNITT
ZUCHTORGANISATIONEN, LEISTUNGSPRÜFUNGEN,
ZUCHTWERTSCHÄTZUNGEN UND DATEN

- § 3 Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen
- § 4 Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen
- § 5 Änderungen
- § 6 Widerruf der Anerkennung und der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen
- § 7 Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen
- § 8 Rechte und Pflichten anerkannter Zuchtorganisationen
- § 9 Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen
- § 10 Datenveröffentlichung, Datenübermittlung

3. ABSCHNITT
ÜBEREIGNUNG ODER ÜBERLASSUNG VON (ZUCHT)TIEREN
UND ABGABE VON SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN
SOWIE DEREN VERWENDUNG

- § 11 Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren
- § 12 Verwendung von Tieren im Natursprung
- § 13 Abgabe von Samen
- § 14 Verwendung von Samen
- § 15 Erbfehler
- § 16 Abgabe von Eizellen und Embryonen

- § 17 Verwendung von Embryonen
- § 18 Besamungstechnikerinnen und -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer
- § 19 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Gemeinschaftsrecht
- § 20 Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen

4. ABSCHNITT

BEHÖRDEN, TIERZUCHTRAT, ÜBERWACHUNG, AUSSENVERKEHR, VERORDNUNGEN, STRAFBESTIMMUNGEN

- § 21 Behörden
- § 22 Tierzuchtrat
- § 23 Verfahren, Überwachung, Ausnahmen
- § 24 Innergemeinschaftliche Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden
- § 25 Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht
- § 26 Verordnungen
- § 27 Strafbestimmungen

5. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

- Anlage 1** Anforderungen an die Anerkennung von Zuchtorganisationen
- Anlage 2** Anforderungen an Zuchtbücher und Zuchtregister und an die Eintragung in Zuchtbücher und Zuchtregister
- Anlage 3** Anforderungen an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen
- Anlage 4** Anforderungen an Zuchtbescheinigungen und Herkunftsbescheinigungen
- Anlage 5** Anforderungen an Bescheinigungen für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittstaaten

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Zucht von

1. Rindern einschließlich Büffeln,
2. Schweinen,
3. Schafen,
4. Ziegen sowie
5. Equiden (Hauspferde und Hauseseln und deren Kreuzungen).

(2) Ziel dieses Landesgesetzes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tier-
schutzes zu erhalten und zu verbessern,
2. die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung unter besonderer
Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu verbessern,
3. zu gewährleisten, dass die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten
qualitativen Anforderungen entsprechen und
4. die genetische Vielfalt zu erhalten.

(3) Die Erreichung der im Abs. 2 genannten Ziele kann unter Berücksichtigung der
gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen durch Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert werden.

(4) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember
2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im
Agrarerzeugnissektor, ABl. Nr. L 337 vom 21. Dezember 2007, S. 35, können die Gemeinden
einen angemessenen Beitrag zur Haltung von Vartieren, zum Einsatz im Natursprung und zur
künstlichen Besamung leisten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;
2. Züchtervereinigung: eine körperschaftlich organisierte juristische Person, in der sich
Züchterinnen und Züchter unmittelbar oder mittelbar zur Förderung der Tierzucht
zusammengeschlossen haben und die ein Zuchtbuch oder ein Zuchtregister führt und ein
Zuchtprogramm durchführt;
3. Zuchtunternehmen: ein Betrieb, der ein Kreuzungszuchtprogramm zur Züchtung auf
Kombinationseignung von Zuchtlinien in der Schweinezucht durchführt, wobei sich der Sitz

- des Zuchtunternehmens am Standort der Geschäftsstelle befindet, von der aus die Durchführung des Kreuzungszuchtprogramms geleitet wird;
4. Ursprungszuchtbuch-Organisation: eine Zuchtorganisation für die Zucht von Equiden, die Grundsätze im Sinn der Z. 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992, ABI. Nr. L 192 vom 11. Juli 1992, S. 63, aufgestellt hat und das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt und, sofern sie ihren Sitz in Oberösterreich, in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat hat, als solche anerkannt ist;
 5. Filialzuchtbuch-Organisation: eine Zuchtorganisation für die Zucht von Equiden, die als Zuchtorganisation anerkannt ist, die die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation gemäß Z. 4 einhält;
 6. Räumlicher Tätigkeitsbereich: das Gebiet, in dem eine anerkannte Zuchtorganisation auf Grund der behördlichen Anerkennung ihr Zuchtprogramm durchführen darf;
 7. Grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich: räumlicher Tätigkeitsbereich, soweit dieser in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten liegt;
 8. Zuchtbuch: ein von einer Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms zu deren Identifizierung und zur Evidenthaltung der Abstammung sowie der Leistungen;
 9. Zuchtregister: ein von einer Zuchtorganisation geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogramms in der Schweinezucht zu deren Identifizierung und zur Evidenthaltung der Herkunft;
 10. Zuchtprogramm: die Festlegung von Zuchtziel, Zuchtpopulation, Zuchtmethode, Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Zuchtverwendung selektierter Tiere und Erfolgskontrolle für eine Rasse samt allfälliger Regelungen für einen Prüfeinsatz;
 11. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren, wobei diese auch erblich bedingte Eigenschaften von Tieren und ihren Erzeugnissen umfassen; im Fall eines Kreuzungszuchtprogramms umfasst die Leistungsprüfung auch die Bewertung der Verkaufserzeugnisse (Stichprobentest);
 12. Zuchtwertschätzung: ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen;
 13. Prüfeinsatz: die Erzeugung einer begrenzten Anzahl von Nachkommen zum Zweck der anschließenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung;
 14. Zuchttier: ein Tier,
 - a) das in einem Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier),
 - b) das in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann (reinzuchttaugliches Zuchttier) oder
 - c) das in einem Zuchtregister einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen ist (registriertes Zuchttier);

15. Zuchtbescheinigung:
 - a) für Zuchttiere: eine Urkunde mit Angaben über die Abstammung und Leistung eines eingetragenen oder reinrassigen Zuchttieres;
 - b) für Samen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu dem von diesem gewonnenen Samen;
 - c) für Eizellen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu den von diesem gewonnenen Eizellen;
 - d) für Embryonen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zu den Elterntieren und zu den gewonnenen Embryonen;
16. Herkunftsbescheinigung:
 - a) für Zuchtschweine: eine Urkunde mit Angaben über die Herkunft von registrierten Zuchtschweinen in der Kreuzungszucht;
 - b) für Samen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu dem von diesem gewonnenen Samen;
 - c) für Eizellen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu den von diesem gewonnenen Eizellen;
 - d) für Embryonen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zu den Elterntieren und zu den gewonnenen Embryonen;
17. Besamungsstation: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung;
18. Samendepot: eine Einrichtung zur Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung;
19. Embryo-Entnahmeeinheit: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen;
20. Mitgliedstaat: ein Staat, der der Europäischen Union angehört;
21. Vertragsstaat: ein Staat, der
 - a) Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder
 - b) über ein bilaterales Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft zur Harmonisierung tierzüchterischer Vorschriften verfügt
 und nicht der Europäischen Union angehört;
22. Drittstaat: ein Staat, der nicht Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ist.

2. ABSCHNITT

ZUCHTORGANISATIONEN, LEISTUNGSPRÜFUNGEN, ZUCHTWERTSCHÄTZUNGEN UND DATEN

§ 3

Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen

- (1) Eine Zuchtorganisation ist mit Bescheid anzuerkennen, wenn
 1. sie ihren Sitz in Oberösterreich hat,

2. im Hinblick auf die Züchtung von in der Anlage 1 Spalte 1 genannten Tieren die Anforderungen der in der Anlage 1 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt sind,
3. die Regeln für die Eintragung in das Zuchtbuch oder das Zuchtregister in der Zuchtbuchordnung oder der Zuchtregisterordnung im Hinblick auf die Züchtung von in der Anlage 2 Spalte 1 genannten Tieren den Anforderungen der in der Anlage 2 Spalte 2, 3 und 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft entsprechen,
4. die Festlegungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Hinblick auf die Züchtung von in der Anlage 3 Spalte 1 genannten Tieren den Anforderungen der in der Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder im Hinblick auf die Züchtung von Equiden dem Zuchtziel und den tierzuchtfachlichen Grundsätzen entsprechen und diese Festlegungen im Fall der beantragten Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich auch
 - a) auf zwingende inhaltliche Regelungen abgestimmt sind, die allenfalls in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten für anerkannte Zuchtorganisationen im Hinblick auf die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gelten, und
 - b) jenen Regelungen im Sinn des § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a entsprechen, die allenfalls in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten für die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gelten. Bestehen dort keine solchen Regelungen, so muss die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die Zuchtorganisation oder eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. b gewährleistet sein. Erfolgt die Durchführung nicht durch die Zuchtorganisation selbst, so muss eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Zuchtorganisation und der von dieser beauftragten Stelle bestehen;
5. bei Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch führen, keine offenkundigen zuchtfachlichen Gründe bestehen, die Anerkennung zu verweigern, weil durch die Anerkennung die Erhaltung der Rasse oder das Zuchtprogramm einer für dieselbe Rasse anerkannten Züchtervereinigung gefährdet wird.

(2) Eine Zuchtorganisation für Equiden ist mit Bescheid als Ursprungszuchtbuch-Organisation oder als Filialzuchtbuch-Organisation anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen und

1. für die Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation
 - a) die Zuchtorganisation in einem eigenen Dokument Grundsätze zu allen in Z. 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG der Kommission genannten Punkten aufgestellt hat,
 - b) ihr Zuchtprogramm den von ihr gemäß lit. a aufgestellten Grundsätzen entspricht,
 - c) noch keine Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse gleichen Namens führt, in Oberösterreich, einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat anerkannt worden ist,
 - d) keine offenkundigen zuchtfachlichen und zuchthistorischen Gründe bestehen, die Führung des Zuchtbuchs über den Ursprung der Rasse mit dem beantragten Namen

einer Zuchtorganisation mit Sitz in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat oder Drittstaat vorzubehalten,

2. für die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation
 - a) ihr Zuchtprogramm den Grundsätzen entspricht, die von der Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, gemäß Z. 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG der Kommission aufgestellt worden sind,
 - b) keine offenkundigen zuchtfachlichen Gründe bestehen, die Anerkennung zu verweigern, weil die Equiden der Rasse, für deren Züchtung die Anerkennung beantragt wird, in ein Zuchtbuch einer bereits anerkannten Zuchtorganisation eingetragen werden können.

(3) Die Anerkennung erfolgt für einen bestimmten räumlichen Tätigkeitsbereich innerhalb Oberösterreichs oder des Gebiets anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten. Die Anerkennung ist nur für einen räumlichen Tätigkeitsbereich zu erteilen, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt sind, insbesondere die Zuchtorganisation in der Lage ist, ihr Zuchtprogramm ordnungsgemäß durchzuführen und eine angemessene Betreuung und Kontrolle der an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchter oder Betriebe zu gewährleisten.

(4) Bei Züchtervereinigungen muss der räumliche Tätigkeitsbereich mindestens das gesamte Gebiet des Landes Oberösterreich umfassen. Die Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich muss mindestens jenes Gebiet umfassen, das die Bestimmungen der betroffenen Bundesländer, Mitglied- oder Vertragsstaaten vorsehen.

(5) Die Zuchtorganisation ist auf Antrag zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Rahmen ihres Zuchtprogramms

1. in Oberösterreich sowie
2. für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, wenn dort eine dem § 9 Abs. 3 vergleichbare Regelung besteht, die gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a auf nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisationen anwendbar ist, zu ermächtigen, soweit die Zuchtorganisation fachlich dazu geeignet ist.

§ 4

Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen

(1) Der Antrag einer Zuchtorganisation auf Anerkennung hat zu enthalten:

1. allgemeine Angaben zur Zuchtorganisation:
 - a) Name und Anschrift des Sitzes der Zuchtorganisation, bei einem Zuchtunternehmen zusätzlich auch Name und Anschrift des Sitzes des Rechtsträgers;
 - b) Rechtsform sowie bei juristischen Personen Rechtsgrundlage und Nachweis der Erlangung der Rechtspersönlichkeit;
 - c) Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen befugten Personen;

- d) Name und Anschrift von allenfalls bestellten verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG;
- 2. Angaben zum Personal und zur Infrastruktur der Zuchtorganisation:
 - a) Name, Anschrift und tierzuchtfachliche Ausbildung der für die Zuchtarbeit Verantwortlichen sowie Angaben über die Aufteilung ihrer sachlichen oder räumlichen Zuständigkeit;
 - b) Anschrift, Geschäftszeiten und Ausstattung der Geschäftsstelle;
- 3. die Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereichs, für den die Anerkennung beantragt wird;
- 4. Angaben über die Stellen, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 9 Abs. 2 durchführen und
 - a) im Fall der Beantragung der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 3 Abs. 5 Nachweise über die fachliche Eignung der Zuchtorganisation zur Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen,
 - b) im Fall der Beantragung der Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, soweit auf diesen oder Teile davon § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. b zutrifft, Nachweise über die fachliche Eignung der Zuchtorganisation oder der von dieser beauftragten Stelle zur Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, bei Durchführung durch eine beauftragte Stelle zusätzlich auch das Dokument über die vertragliche Vereinbarung zwischen dieser und der Zuchtorganisation;
- 5. das Zuchtprogramm.

(2) Der Antrag einer Zuchtorganisation für Equiden hat neben den im Abs. 1 genannten Erfordernissen Folgendes zu enthalten:

- 1. für die Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation das Dokument gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a;
- 2. für die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation
 - a) die Rasse, für die die Anerkennung beantragt wird, sowie den Namen und die Anschrift der Ursprungszuchtbuch-Organisation, deren Grundsätze eingehalten werden,
 - b) eine Ausfertigung der Grundsätze gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. a und eine Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation, ob das Zuchtprogramm gemäß Abs. 1 Z. 5 diesen festgelegten Grundsätzen entspricht, bei nicht deutschsprachiger Fassung auch eine beglaubigte Übersetzung. Dies gilt dann nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie oder er die Grundsätze oder die Stellungnahme aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, nicht vorlegen kann.

(3) Parteistellung im Anerkennungsverfahren hat nur die antragstellende Zuchtorganisation.

(4) Die Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag ein Gutachten des Tierzuchtrats (§ 22) einzuholen.

(5) Bei einem Antrag auf Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich hat die Behörde den dort zuständigen Tierzuchtbehörden die Antragsunterlagen unter Einräumung einer zweimonatigen Frist zur allfälligen Mitteilung

1. von einer Anerkennung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach dem Tierzuchtrecht der Gemeinschaft entgegenstehenden Umständen und
2. allfälliger in ihrem Zuständigkeitsbereich geltender Vorschriften, welche für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Bedeutung sind (§ 3 Abs. 1 Z. 4 lit. a und Abs. 4, § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a),

zu übermitteln. Die Behörde hat diese Tierzuchtbehörden auch von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Anerkennung einer Zuchtorganisation ist dem Antrag entsprechend auszusprechen für:

1. die Rasse;
2. den räumlichen Tätigkeitsbereich;
3. das Zuchtziel und die Zuchtmethode;
4. die Leistungsmerkmale;
5. die Grundsätze der Zuchtbuchordnung oder Zuchtregisterordnung;
6. die Methode der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung und die diese durchführenden Stellen (§ 3 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2);
7. bei Equiden zusätzlich: den Status als Ursprungszuchtbuch-Organisation und die gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a festgelegten Grundsätze oder als Filialzuchtbuch-Organisation unter Bezugnahme auf die Ursprungszuchtbuch-Organisation und die von dieser festgelegten Grundsätze.

(7) Entscheidungen über die Anerkennung oder die Versagung der Anerkennung von Zuchtorganisationen sind der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen, im Fall der Versagung der Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden jedoch nur dann, wenn die Versagung angefochten worden ist.

§ 5

Änderungen

(1) Die Änderung von Umständen, auf die sich die Anerkennung gemäß § 4 Abs. 6 bezieht, bedarf einer ergänzenden Anerkennung gemäß §§ 3 und 4. Die Behörde hat dazu erforderlichenfalls ein Gutachten des Tierzuchtrats (§ 22) einzuholen.

(2) Die Änderung sonstiger Umstände, zu denen der Antrag gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Angaben zu enthalten hat, sowie die gänzliche Einstellung der Tätigkeit einer Zuchtorganisation sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Widerruf der Anerkennung und der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

(1) Die Anerkennung einer Zuchtorganisation ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Zuchtorganisation

1. eine der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 4, Abs. 2 Z. 1 lit. a und b und Z. 2 lit. a, Abs. 3 oder 4 auf Dauer nicht mehr erfüllt oder
2. wiederholt ihre Pflichten gemäß § 8 verletzt.

(2) Werden die Gründe für einen Widerruf gemäß Abs. 1 nur für einen Teilbereich des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs verwirklicht, so ist die Anerkennung nur für diesen Teilbereich zu widerrufen; bei Züchtervereinigungen ist § 3 Abs. 4 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Anerkennung für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich ganz oder teilweise widerrufen, so sind die dort zuständigen Tierzuchtbehörden davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Ermächtigung der Zuchtorganisation zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 3 Abs. 5 ist für Oberösterreich oder für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Zuchtorganisation dort zu deren Durchführung auf Dauer nicht mehr fachlich geeignet ist.

§ 7

Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen

(1) Eine Zuchtorganisation, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat und die nach den Vorschriften des anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder Vertragsstaats zur Umsetzung oder Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht anerkannt ist, darf hinsichtlich der Rassen, auf die sich die Anerkennung bezieht, in Oberösterreich züchterisch tätig werden. Dieses Tätigwerden setzt voraus, dass der in der Anerkennung eingeräumte Tätigkeitsbereich ganz Oberösterreich umfasst.

(2) Eine Zuchtorganisation gemäß Abs. 1, die ein Tätigwerden in Oberösterreich beabsichtigt, hat dies der Behörde vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Nachweis ihrer Anerkennung und unter Mitteilung der im § 4 Abs. 1 Z. 1 genannten Angaben anzuzeigen. Dabei ist erforderlichenfalls der Nachweis der Anerkennung in Form einer beglaubigten deutschsprachigen Übersetzung vorzulegen.

(3) Die Behörde kann einer Züchtervereinigung gemäß Abs. 1 ihre Tätigkeit in Oberösterreich innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige gemäß Abs. 2 mit Bescheid untersagen, wenn der Tätigkeit der Züchtervereinigung im Hinblick auf die gezüchtete Rasse die Gründe gemäß § 3 Abs. 1 Z. 5 oder § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. b entgegenstehen.

(4) Die Behörde kann überdies einer Zuchtorganisation gemäß Abs. 1 ihre Tätigkeit in Oberösterreich mit Bescheid untersagen, wenn die Zuchtorganisation wiederholt ihre Pflichten gemäß § 8 verletzt.

(5) Die Änderung gemäß Abs. 2 mitgeteilter Angaben, die Änderung von Umständen im Sinn des § 5 Abs. 1 sowie die Einstellung der Tätigkeit der Zuchtorganisation in Oberösterreich sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 8

Rechte und Pflichten anerkannter Zuchtorganisationen

(1) Nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisationen sind in Oberösterreich unmittelbar zum züchterischen Tätigwerden berechtigt. Soweit sich die Anerkennung auch auf einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich erstreckt, sind sie auf Grundlage der dort geltenden Rechtsordnung zum züchterischen Tätigwerden berechtigt. Sie haben dabei in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich die Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage und ihres Zuchtprogramms einzuhalten. Für gemäß § 7 tätige Zuchtorganisationen gilt diese Verpflichtung hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Oberösterreich.

(2) Nur anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen ausstellen. Diese haben für die in der Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

(3) Nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisationen dürfen nur in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltene Tiere in das Zuchtbuch eintragen oder vermerken oder im Zuchtregister registrieren und nur für solche Tiere Zucht- und Herkunftsbescheinigungen sowie andere zuchtrelevante Dokumente, soweit sie dazu befugt sind, ausstellen. In anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannte Zuchtorganisationen dürfen diese Maßnahmen im Hinblick auf in Oberösterreich gehaltene Tiere nur dann setzen, wenn sie gemäß § 7 in Oberösterreich tätig sind. Im Rahmen dieser Berechtigungen haben anerkannte Zuchtorganisationen für Tiere von an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchtern oder Betrieben auf deren Verlangen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen auszustellen.

(4) Jede natürliche und juristische Person, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer nach diesem Landesgesetz anerkannten Züchtervereinigung Tiere hält, die die Anforderungen nach der

Anlage 2 Spalte 2 erfüllen, hat ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft in dieser Züchtervereinigung oder deren Untergliederungen, wenn

1. sie zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms bereit und in der Lage ist und
2. nicht ausdrücklich in der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung genannte Ausschließungsgründe vorliegen.

Im Streitfall entscheiden die Gerichte.

(5) Jedes Mitglied einer nach diesem Landesgesetz anerkannten Züchtervereinigung, das in deren räumlichem Tätigkeitsbereich ein Tier hält, das die Anforderungen nach der Anlage 2 Spalte 2 erfüllt, hat ein Recht auf Eintragung dieses Tieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuchs dieser Züchtervereinigung.

(6) Eine gemäß § 7 in Oberösterreich tätige Züchtervereinigung hat eine Züchterin oder einen Züchter mit einem in Oberösterreich gehaltenen Tier, das die Anforderungen nach der Anlage 2 Spalte 2 erfüllt, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 Z. 1 und 2 als Mitglied aufzunehmen. Einem Mitglied einer solchen Züchtervereinigung darf die Eintragung eines Tieres im Sinn des ersten Satzes in die Hauptabteilung des Zuchtbuchs nicht verweigert werden.

(7) Nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisationen haben der Behörde hinsichtlich ihrer Tätigkeit im gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung des Zuchtprogramms und die erzielten Ergebnisse vorzulegen. Für gemäß § 7 tätige Zuchtorganisationen gilt diese Verpflichtung hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Oberösterreich.

(8) Nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisationen haben der Behörde in wiederkehrenden Zeitabständen von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung, zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 4, Abs. 2 Z. 1 lit. a und b und Z. 2 lit. a, Abs. 3 und 4 alle dem aktuellen Stand entsprechenden Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 lit. a vorzulegen. Kommt die Zuchtorganisation dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde die Zuchtorganisation zur Vorlage unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist und unter Hinweis auf den sonstigen Widerruf der Anerkennung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 nachweislich aufzufordern.

(9) Eine nach diesem Landesgesetz anerkannte Ursprungszuchtbuch-Organisation hat mit anerkannten Filialzuchtbuch-Organisationen, die die von ihr festgelegten Grundsätze einzuhalten haben, und Zuchtorganisationen, die eine solche Anerkennung glaubhaft anstreben, zusammenzuarbeiten. Dabei hat sie insbesondere

1. Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die genannten Zuchtorganisationen mit ihr in Kontakt treten können,
2. den genannten Zuchtorganisationen auf deren Verlangen eine Ausfertigung der gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a festgelegten Grundsätze zu übermitteln,

3. die genannten Zuchtorganisationen über eine gemäß § 5 Abs. 1 erfolgte rechtswirksame Änderung von gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a festgelegten Grundsätzen unverzüglich schriftlich zu informieren,
4. auf Verlangen der genannten Zuchtorganisationen oder auf Verlangen der Behörde nach diesem Landesgesetz, der Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats, bei der ein Verfahren anhängig ist, das eine der genannten Zuchtorganisationen betrifft, eine Stellungnahme abzugeben, ob das Zuchtprogramm den gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a festgelegten Grundsätzen entspricht,
5. im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den genannten Zuchtorganisationen oder zwischen ihr selbst und einer der genannten Zuchtorganisationen auf Ersuchen angemessene Bemühungen zur gütlichen Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen.

(10) Nach diesem Landesgesetz anerkannte Filialzuchtbuch-Organisationen haben einer ihr von der Ursprungszuchtbuch-Organisation zur Kenntnis gebrachten rechtswirksamen Änderung der Grundsätze gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a in ihrem Zuchtprogramm ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis, Rechnung zu tragen.

(11) Im Fall der Einstellung der Führung eines Zuchtbuchs ist eine nach diesem Landesgesetz anerkannte Züchtervereinigung verpflichtet, die Aufbewahrung des Zuchtbuchs für fünf Jahre, gerechnet ab der Einstellung, sicherzustellen. Ist sie dazu nicht in der Lage, ist das Zuchtbuch der Behörde zwecks Aufbewahrung für diesen Zeitraum zu übergeben. Jeder Halterin oder jedem Halter eines Tieres, das in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt war, sind auf Verlangen die Daten des Tieres aus dem Zuchtbuch zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

(1) Die Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen dürfen nur dann in Zuchtbücher oder Zuchtregister von nach diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisationen und in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen aufgenommen werden, wenn die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

1. von Zuchttieren stammen, die rechtmäßig in deren Zuchtbüchern oder Zuchtregistern eingetragen, vermerkt oder registriert sind,
2. nach den gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Z. 6 der Anerkennung zugrunde liegenden Festlegungen der jeweiligen Zuchtorganisation erfolgt sind und
3. von einer Stelle gemäß Abs. 2 durchgeführt worden sind.

(2) Die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß Abs. 1 erfolgt

1. in Oberösterreich gegen ein den Aufwand berücksichtigendes Entgelt durch die Landwirtschaftskammer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder durch eine von dieser

- beauftragten fachlich geeigneten Stelle, soweit die Zuchtorganisation nicht gemäß § 3 Abs. 5 zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermächtigt ist;
2. im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation:
 - a) sofern in diesem hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen eine Regelung besteht, die auch für in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gilt, durch die in dieser Regelung vorgesehenen Einrichtungen, und
 - b) sofern in diesem keine Regelung gemäß lit. a besteht, durch die Zuchtorganisation, soweit sie dazu fachlich geeignet ist, oder durch eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle.

(3) Die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in Oberösterreich gehaltenen Zuchttieren, die in den Zuchtbüchern bzw. Zuchtregistern von gemäß § 7 tätigen, in einem anderen Bundesland anerkannten Zuchtorganisationen eingetragen oder vermerkt oder registriert sind, erfolgt nach den Rechtsvorschriften des anderen Bundeslandes gegen ein im Hinblick auf den Aufwand angemessenes Entgelt durch die Landwirtschaftskammer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder durch eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle, soweit die Zuchtorganisation nicht von der Anerkennungsbehörde zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in Oberösterreich ermächtigt wurde.

(4) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister von nach diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisationen und in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen aufgenommen werden, wenn die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der in der Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder inhaltlich vergleichbarer Rechtsvorschriften oder bei Equiden nach tierzucht-fachlich angemessenen Grundsätzen durchgeführt worden sind und das Zuchttier

1. nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 1 erfüllt und
2. entweder
 - a) in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt oder in dem Zuchtregister registriert werden soll oder
 - b) mit einem im Zuchtbuch eingetragenen oder vermerkten oder in dem Zuchtregister registrierten Zuchttier verwandt ist.

§ 10

Datenveröffentlichung, Datenübermittlung

(1) Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in der Anlage 3 Spalte 1 genannten Tieren, die im Rahmen des Zuchtprogramms einer nach diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisation gewonnen wurden, sind von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder einer von ihr beauftragten Stelle in dem nach den in der Anlage 3 Spalte 2

und 3 genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Umfang zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen. Die Zuchtorganisation hat die erforderlichen Daten der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder der von ihr beauftragten Stelle zu übermitteln.

(2) Nach diesem Landesgesetz anerkannten oder gemäß § 7 in Oberösterreich tätigen Zuchtorganisationen sind auf deren begründetes Ersuchen jene Daten zu übermitteln, die Zwecken ihrer Zuchtbuch- oder Zuchtregisterführung, Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung dienen.

(3) Soweit auf Grund tierzuchtrechtlicher Vorschriften Daten bei nach diesem Landesgesetz anerkannten oder gemäß § 7 in Oberösterreich tätigen Zuchtorganisationen oder bei von diesen beauftragten Stellen erfasst sind, können diese Daten auf begründetes Ersuchen gegenüber der Zuchtorganisation an einen Dritten übermittelt werden, sofern der Dritte an den Daten ein besonderes sachlich gerechtfertigtes Interesse (z.B. Forschung, Statistik) glaubhaft macht und der Übermittlung der Daten kein berechtigtes Interesse der Zuchtorganisation entgegensteht. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Daten gemäß § 8 Abs. 11.

3. ABSCHNITT ÜBEREIGNUNG ODER ÜBERLASSUNG VON (ZUCHT)TIEREN UND ABGABE VON SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN SOWIE DEREN VERWENDUNG

§ 11

Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren

(1) Ein Zuchttier darf - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Tieren - in Oberösterreich nur übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlassen werden, wenn

1. es dauerhaft so gekennzeichnet oder im Fall eines Equiden so genau beschrieben ist, dass seine Identität festgestellt werden kann, und
2. der Person, der das Zuchttier übereignet oder überlassen wird,
 - a) auf Verlangen eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigung (Abs. 2) zur Verfügung gestellt und
 - b) im Fall eines Equiden der Equidenpass gemäß der Entscheidung 93/623/EWG (ABI. L 298 vom 3.12.1993) übergebenwird.

(2) Eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung gemäß Abs. 1 Z. 2 lit. a hat

1. bei einem Zuchttier aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat
 - a) für die in der Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder

- b) im Fall eines Equiden die Anforderungen, die in den Rechtsvorschriften jenes Staats, auf deren Grundlage das Tier in einem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt ist, vorgesehen sind,
2. bei einem Zuchttier aus einem Drittstaat für die in der Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 5 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

§ 12

Verwendung von Tieren im Natursprung

(1) Die Vatertierhalterin oder der Vatertierhalter hat der Halterin oder dem Halter der dem Vatertier in Oberösterreich zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung unverzüglich einen Belegschein auszufolgen. Die Vatertierhalterin oder der Vatertierhalter hat über die Belegungen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und Belegscheine müssen jedenfalls Angaben zum Vatertier, zum Betrieb der Vatertierhalterin oder des Vatertierhalters, über den Sprungtag sowie zur Kennzeichnung des belegten Tieres entsprechend den Tierkennzeichnungsvorschriften enthalten. Die Aufzeichnungen und die Belegscheine müssen von der Vatertierhalterin oder vom Vatertierhalter und von der Halterin oder vom Halter des belegten Tieres für Kontrollen mindestens fünf Jahre ab Belegung aufbewahrt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Betriebssysteme, in denen weibliche Tiere mit Vatertieren in einer gemeinsamen Herde gehalten werden. Bei Zuchtherden mit mehreren Vatertieren ist die Abstammung durch geeignete Methoden sicherzustellen.

(3) Wenn das Vatertier und das gedeckte Tier Zuchttiere sind, hat die Vatertierhalterin oder der Vatertierhalter auf Verlangen der Tierhalterin oder des Tierhalters des gedeckten Tieres entweder dieser oder diesem eine Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung, die für die in der Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, auszuhändigen oder diese Abschrift an eine von der Tierhalterin oder vom Tierhalter genannte Zuchtorganisation zu übermitteln.

(4) Die Halterin oder der Halter von männlichen Tieren hat dafür zu sorgen, dass unbeabsichtigtes Decken vermieden wird.

§ 13

Abgabe von Samen

(1) Samen darf - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Samen - in Oberösterreich nur abgegeben werden, wenn

1. die Abgabe von Besamungsstationen und Samendepots, die nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, erfolgt,
2. er von einem Zuchttier stammt, das im Fall der in der Anlage 3 Spalte 1 genannten Tiere
 - a) einer Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist, die den Anforderungen der in der Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft entspricht, oder
 - b) zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation bestimmt ist,
3. er so gekennzeichnet ist, dass er der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann, und
4. er bei der Abgabe an Besamungsstationen oder Samendepots von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen oder deren Abschrift begleitet ist, die für die in der Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 3 oder Anlage 5 Spalte 3 und 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

(2) Besamungsstationen gemäß Abs. 1 Z. 1 mit Standort in Oberösterreich sind befugt, für von ihnen gewonnenen Samen entsprechende Zucht- und Herkunftsbescheinigungen auszustellen. Die ausgestellten Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen haben für die in der Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

§ 14

Verwendung von Samen

(1) Samen darf in Oberösterreich zur künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn er den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 entspricht.

(2) Die künstliche Besamung an einem Tier dürfen nach Maßgabe der §§ 18 und 19 nur folgende Personen (Besamerinnen oder Besamer) durchführen:

1. zur Berufsausübung berechnigte Tierärztinnen oder Tierärzte,
2. Besamungstechnikerinnen oder -techniker oder
3. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Halterin oder der Halter oder deren Betriebsangehörige (Eigenbestandsbesamerinnen oder -besamer).

(3) Die Besamerin oder der Besamer hat der Halterin oder dem Halter des besamten Tieres über die erfolgte Besamung unverzüglich einen Besamungsschein auszustellen. Der Ausstellung eines Besamungsscheins steht die Übermittlung der Daten an eine von der Halterin oder vom Halter bestimmten Stelle gleich. Die Besamerin oder der Besamer hat über die Besamungen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und Besamungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Besamerin oder des Besamers;
2. Identität des Spendertieres und des besamten Tieres;
3. Chargennummer des Samens, soweit auf der verwendeten Samenportion eine solche angegeben ist;
4. Betrieb der Halterin oder des Halters des besamten Tieres einschließlich dessen LFBIS-Nummer, soweit dem Betrieb eine solche zugeteilt ist;
5. Datum der Besamung.

Aufzeichnungen und Besamungsscheine müssen vom Zeitpunkt der Verwendung des Samens an gerechnet mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Wenn das besamte Tier ein Zuchttier ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber der Besamungsstation oder des Samendepots auf Verlangen der Tierhalterin oder des Tierhalters entweder dieser oder diesem eine Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen, die für die in der Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 3 oder Anlage 5 Spalte 3 und 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, auszuhändigen oder diese Abschrift an eine von der Tierhalterin oder vom Tierhalter bestimmte Zuchtorganisation zu übermitteln.

(5) Abweichend von Abs. 1 darf in Oberösterreich Samen zur künstlichen Besamung von Tieren verwendet werden, wenn diese Tiere im selben Betrieb gehalten werden wie das Tier, von dem der Samen unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen gewonnen worden ist. Auf die Verwendung dieses Samens sind Abs. 3 Z. 3 und Abs. 4 nicht anzuwenden.

§ 15 Erbfehler

(1) Tierhalterinnen oder Tierhalter und Besamerinnen oder Besamer haben der Behörde sowie der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie z.B. das Auftreten von Erbfehlern, Missbildungen oder gehäuften Sterilitäten unverzüglich Bericht zu erstatten.

(2) Die Behörde kann der gewinnenden Besamungsstation die Abgabe von Samen eines bestimmten Spendertieres in Oberösterreich mit Bescheid untersagen, wenn das Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen im Sinn der Ziele des Landesgesetzes erheblich beeinträchtigen können. Bei dieser Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Wahrscheinlichkeit, mit der die genetisch bedingte Eigenschaft in den Nachkommen zu Tage tritt;
2. die Vor- und Nachteile der Untersagung, insbesondere inwieweit das Spendertier auch Träger anderer genetisch bedingter Eigenschaften ist, die im Hinblick auf die Ziele dieses Landesgesetzes als besonders vorteilhaft zu werten sind;

3. die Wahrscheinlichkeit einer mit der Generationenfolge zunehmenden Häufigkeit oder Schwere des Ausprägungsgrades der genetisch bedingten Eigenschaft;
4. die Effektivität gelinderer Maßnahmen, insbesondere der Aufklärung der Tierhalterinnen oder Tierhalter über die als abträglich eingeschätzten Wirkungen der genetisch bedingten Eigenschaft.

Liegen die Voraussetzungen für die Untersagung nicht mehr vor, hat die Behörde den Bescheid unverzüglich aufzuheben.

(3) Vor der bescheidmäßigen Untersagung gemäß Abs. 2 hat die Behörde ein Gutachten des Tierzuchtrats (§ 22) einzuholen und die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids sowie dessen Wegfall zu informieren.

(4) Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Nach bescheidmäßiger Untersagung gemäß Abs. 2 oder Vorliegen eines vergleichbaren Bescheids der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes hat die Behörde unverzüglich die Abgabe und Verwendung des von der Untersagung gemäß Abs. 2 oder des vergleichbaren Bescheids der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes betroffenen Samens in Oberösterreich unter genauer Bezeichnung des Spendertieres mit Verordnung zu verbieten. Nach Aufhebung des Bescheids gemäß Abs. 2 oder des Bescheids der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 5 sind in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen und treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 16

Abgabe von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Eizellen und Embryonen - in Oberösterreich nur abgegeben werden, wenn

1. die Abgabe von Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots, die nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, erfolgt,
2. sie von Zuchttieren stammen,
3. sie so gekennzeichnet sind, dass sie der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden können,
4. sie von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen oder deren Abschrift begleitet sind, die für die in der Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 4 oder Anlage 5 Spalte 5 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt.

(2) Embryo-Entnahmeeinheiten gemäß Abs. 1 Z. 1 mit Standort in Oberösterreich sind befugt, für von ihnen gewonnene Eizellen und Embryonen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen oder Embryonen auszustellen. Die ausgestellten Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen oder Embryonen haben für die in der Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

§ 17

Verwendung von Embryonen

(1) Embryonen dürfen in Oberösterreich nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 entsprechen.

(2) Die Übertragung von Embryonen dürfen nur zur Berufsausübung berechnigte Tierärztinnen und Tierärzte (Embryo-Überträgerin oder -Überträger) durchführen.

(3) Die Embryo-Überträgerin oder der Embryo-Überträger hat der Halterin oder dem Halter des Empfängertieres über die erfolgte Übertragung des Embryos unverzüglich einen Embryoübertragungsschein auszustellen. Der Ausstellung eines Embryoübertragungsscheins steht die Übermittlung der Daten an eine von der Halterin oder vom Halter bestimmten Stelle gleich. Die Embryo-Überträgerin oder der Embryo-Überträger hat über die Übertragungen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und Embryoübertragungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Embryo-Überträgerin oder des Embryo-Überträgers;
2. Identität der Spendertiere der Eizelle und des Samens sowie des Empfängertieres;
3. Betrieb der Halterin oder des Halters des Empfängertieres einschließlich dessen LFBIS-Nummer, soweit dem Betrieb eine solche zugeteilt ist;
4. Datum der Embryoübertragung.

Aufzeichnungen und Embryoübertragungsscheine müssen vom Zeitpunkt der Übertragung des Embryos an gerechnet mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Der Halterin oder dem Halter des Empfängertieres ist bei Übertragung die Zucht- oder Herkunftsbescheinigung des Embryos, die jeweils für die in der Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in der Anlage 4 Spalte 4 oder Anlage 5 Spalte 5 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, auszuhändigen.

§ 18

Besamungstechnikerinnen und -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer

(1) Als Besamungstechnikerinnen oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerinnen oder -besamer dürfen nur Personen tätig werden, die fachlich geeignet und verlässlich sind.

(2) Als fachlich geeignet gilt eine Person,

1. die eine Ausbildung im Sinn der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 14 erfolgreich abgeschlossen hat,
2. deren Ausbildung im Sinn des § 19 gleichwertig ist, oder
3. die eine der Ausbildung im Sinn der Z. 1 durch Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 16 gleichgestellte Ausbildung abgeschlossen hat.

(3) Die Verlässlichkeit einer Person ist dann nicht gegeben, wenn diese in den vorangegangenen fünf Jahren

1. wegen Tierquälerei oder Übertretung von tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig von einem Gericht verurteilt oder
 2. wegen Übertretung von tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlichen Bestimmungen öfter als einmal rechtskräftig verwaltungsbehördlich bestraft
- worden ist.

(4) Abgesehen von den Fällen des Abs. 8 darf die Tätigkeit gemäß Abs. 1 erst aufgenommen werden, wenn sie der Behörde angezeigt wurde. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die fachliche Eignung und über die Verlässlichkeit anzuschließen.

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass kein Umstand gemäß Abs. 3 besteht. Besamungstechnikerinnen oder -techniker haben dieser Erklärung zusätzlich eine Strafregisterbescheinigung oder im Fall von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern aus einem anderen Mitgliedstaat den entsprechenden von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellten Nachweis anzuschließen. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staats erfolgen. Die Strafregisterbescheinigung, der entsprechende Nachweis und die eidesstattliche oder die feierliche Erklärung dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für die im § 19 Abs. 1 Z. 2 bis 4 genannten Personen.

(7) Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt, ist über die gemäß Abs. 4 erstattete Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, hat die Behörde die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerin oder -besamer mit Bescheid zu untersagen.

(8) Besamungstechnikerinnen oder -techniker, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat oder Drittstaat, dessen Angehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrags gleichzustellen sind, rechtmäßig als solche niedergelassen sind, dürfen vorübergehend und gelegentlich in Oberösterreich tätig sein. Falls der Beruf oder die Ausbildung der Besamungstechnikerin oder des Besamungstechnikers am Niederlassungsort nicht

reglementiert ist, muss die Tätigkeit mindestens zwei Jahre innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre dort ausgeübt worden sein.

(9) Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 8 ist der Behörde im Vorhinein schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind folgende Nachweise anzuschließen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
2. Nachweis über die fachliche Eignung;
3. Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung als Besamungstechnikerin oder -techniker;
4. Nachweis darüber, dass die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde, sofern der Beruf am Niederlassungsort nicht reglementiert ist.

(10) Die Meldung gemäß Abs. 9 ist jährlich in beliebiger Form zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, die Tätigkeit weiterhin auszuüben. Der neuerlichen Meldung sind Nachweise gemäß Abs. 9 nur dann anzuschließen, wenn sich hinsichtlich der nachzuweisenden Umstände eine wesentliche Änderung ergeben hat.

(11) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Art der Tätigkeit (als Besamungstechnikerin oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerin oder -besamer) von Personen, die die Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 4 angezeigt oder die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 9 gemeldet oder diese Meldung gemäß Abs. 10 erneuert haben, sind von der Behörde ohne unnötigen Aufschub dem Landeshauptmann als Veterinärbehörde bekannt zu geben; ebenso sind dem Landeshauptmann allfällige Mitteilungen über die Einstellung der Tätigkeit sowie die Erlassung von Untersagungsbescheiden gemäß Abs. 7 oder § 23 Abs. 3 Z. 6 bekannt zu geben.

§ 19

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Gemeinschaftsrecht

(1) Die Behörde hat auf Antrag

1. einer österreichischen Staatsbürgerin oder eines österreichischen Staatsbürgers,
2. einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers oder einer oder eines Familienangehörigen einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers im Sinn des Art. 2 Z. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77,
3. einer oder eines Angehörigen eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländerinnen oder Inländern,

4. einer Person, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) verfügt, mit Bescheid auszusprechen, ob und in welchem Ausmaß die außerhalb Oberösterreichs in einem anderen Bundesland oder im Gebiet eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländerinnen oder Inländern, erworbenen Berufsqualifikationen zur Eigenbestandsbesamerin oder -besamer oder zur Ausübung des Berufs der Besamungstechnikerin oder des Besamungstechnikers der nach diesem Landesgesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten entspricht.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat, wenn der Zugang oder die Ausübung des Berufs der Besamungstechnikerin oder des Besamungstechnikers im Staat des Erwerbs der Berufsqualifikation

1. reglementiert ist, die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen, die in diesem Staat für die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs erforderlich sind,
2. nicht reglementiert ist, nachzuweisen, dass sie oder er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den der Antragstellung vorangegangenen zehn Jahren ausgeübt und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat neben den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen und dem allenfalls erforderlichen Nachweis über die Berufsausübung einen Staatsangehörigkeitsnachweis vorzulegen.

(4) Die Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Empfang der Antragsunterlagen zu bestätigen und ihr oder ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags fehlen.

(5) Die Behörde hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 längstens innerhalb von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Antragsunterlagen zu entscheiden.

(6) Die Behörde kann nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder die erfolgreiche Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildung aus Fächern besteht, die sich wesentlich von der in der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 14 vorgesehenen Ausbildung unterscheiden, oder
2. der Beruf der Besamungstechnikerin oder des Besamungstechnikers im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten nach diesem Landesgesetz umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorgelegt hat, oder

3. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr kürzer ist als die in der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 14 vorgesehene Ausbildungsdauer.

Als Fächer im Sinn der Z. 1 und 2, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der in der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 14 geforderten Ausbildung aufweist.

(7) Die Behörde hat bei der Vorschreibung eines Ausbildungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung gemäß Abs. 6 Folgendes festzulegen:

1. hinsichtlich des Anpassungslehrgangs den Ort, den Inhalt und die Bewertung;
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung die zuständige Prüfungsstelle sowie die Sachgebiete, die den Gegenstand der Prüfung bilden, wobei die Sachgebiete auf Grund eines Vergleichs zwischen der in der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 14 vorgesehenen Ausbildung und der bisherigen Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers festzulegen sind.

(8) Vor der Vorschreibung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung hat die Behörde zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der Antragstellerin oder des Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

§ 20

Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Behörde hat mit den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Dienstleisterin oder des Dienstleisters zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten, soweit dies im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist. Dabei ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.

(2) Die Behörde kann von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats alle Informationen anfordern

1. über die Verlässlichkeit, insbesondere das Vorliegen berufsspezifischer disziplinarrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Sanktionen gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller oder die Dienstleisterin oder den Dienstleister,
2. über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters,
3. über die Echtheit der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller oder der Dienstleisterin oder vom Dienstleister vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, wenn diesbezüglich berechtigte Zweifel bestehen,
4. über Ausbildungsnachweise der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Dienstleisterin oder des Dienstleisters, die ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat als

dem ausstellenden Herkunftsmitgliedstaat absolviert wurden, wenn diesbezüglich berechtigte Zweifel bestehen,

5. die zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise mit den inländischen Befähigungsnachweisen erforderlich sind.

(3) Die Behörde hat der zuständigen Behörde und den Kontaktstellen eines Mitgliedstaats, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, oder eines Zielstaats einer Niederlassung, die im Abs. 2 genannten Informationen über eine oder einen im Inland niedergelassene Dienstleisterin oder niedergelassenen Dienstleister oder eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die ihre oder der seine Berufsqualifikation im Inland erworben hat, im Rahmen der Amtshilfe zu erteilen.

(4) Die Behörde hat mit den zuständigen Behörden eines Zielstaats einer Niederlassung oder Mitgliedstaats, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, alle Informationen auszutauschen

1. über Fragen gemäß Abs. 2 Z. 1 oder schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in §§ 18 und 19 geregelten Tätigkeiten auswirken können,
2. über Beschwerden einer Dienstleistungsempfängerin oder eines Dienstleistungsempfängers gegen eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens über die Ausübung der in §§ 18 und 19 geregelten Tätigkeiten.

Den Behörden des Mitgliedstaats und gegebenenfalls der Dienstleistungsempfängerin oder dem Dienstleistungsempfänger sind das Ergebnis der Überprüfung und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

4. ABSCHNITT

BEHÖRDEN, TIERZUCHTRAT, ÜBERWACHUNG, AUSSENVERKEHR, VERORDNUNGEN, STRAFBESTIMMUNGEN

§ 21

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich. Soweit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich behördliche Aufgaben nach diesem Landesgesetz zukommen, sind dies Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Im Rahmen dieser Aufgaben ist die Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, weshalb die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden ist.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich entscheidet die Landesregierung.

(3) Im Rahmen der von den zuständigen Organen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich durchzuführenden Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.

(4) Die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen nach den Vorschriften anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten, sofern diese ihr Zuchtprogramm auch in Oberösterreich durchzuführen beabsichtigen, obliegt der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich. Sie hat dabei auf die Voraussetzungen für das Tätigwerden gemäß § 7 hinzuweisen.

(5) Die Stelle, die im Hinblick auf die in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners im Sinn von Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG wahrzunehmen hat, wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(6) Die Unterstützung von Empfängerinnen und Empfängern von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen im Sinn von Art. 21 der Richtlinie 2006/123/EG erfolgt durch die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich.

§ 22

Tierzuchtrat

Sofern durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG mit anderen Bundesländern eine gemeinsame Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten (Tierzuchtrat) eingerichtet wird, können die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes befassten Behörden - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 4 und 15 Abs. 3 - zu tierzuchtfachlichen Angelegenheiten erforderlichenfalls ein Gutachten des Tierzuchtrats einholen.

§ 23

Verfahren, Überwachung, Ausnahmen

(1) Soweit es zur Erfüllung der Ziele dieses Landesgesetzes erforderlich ist, können Bescheide unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erlassen werden.

(2) Die Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes, der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht zu überwachen.

(3) Die Behörde hat die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, die zur Feststellung oder zur Beseitigung eines Verstoßes sowie zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen die im Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften und Bescheide erforderlich sind. Dazu kann die Behörde insbesondere

1. Verbote und Beschränkungen anordnen

a) betreffend Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen, sowie

- b) für eine nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtorganisation,
- 2. Dokumente einziehen, die unter Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes ausgestellt wurden und wesentliche züchterische Interessen beeinträchtigen können,
- 3. Samen, Eizellen oder Embryonen - auch vorläufig - sicherstellen und, soweit dies zur Hintanhaltung der Ausbreitung von Erbfehlern notwendig ist, deren unschädliche Beseitigung anordnen oder durchführen,
- 4. anordnen, dass von einer nach diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisation
 - a) Eintragungen in das Zuchtbuch oder Zuchtregister vorgenommen, berichtigt, unterlassen oder rückgängig gemacht werden,
 - b) die Art der Führung oder die Gliederung des Zuchtbuchs oder des Zuchtregisters geändert wird,
 - c) Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen eingezogen oder neu ausgestellt werden,
 - d) die Überprüfung von Abstammungen durchgeführt oder veranlasst wird oder
 - e) die Leistungsprüfung oder die Zuchtwertschätzung in vorgeschriebener Weise durchgeführt wird,
- 5. einer nach diesem Landesgesetz anerkannten Ursprungszuchtbuch-Organisation im Fall der Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 9 auf Antrag einer oder eines dort genannten Berechtigten oder von Amts wegen Aufträge zur Erfüllung der Verpflichtung erteilen,
- 6. jedes nicht bewilligungspflichtige Tätigwerden, für das die Voraussetzungen nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht mehr vorliegen, untersagen.

(4) Die dem Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes unterliegenden natürlichen und juristischen Personen haben der Behörde auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes erforderlich sind.

(5) Organe der Behörde oder von dieser beauftragte Personen dürfen im erforderlichen Umfang zum Zweck der Überwachung unter Einhaltung der geltenden veterinärhygienischen Anforderungen

- 1. Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzten Stallungen und Transportmittel der oder des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeiten sowie
- 2. sonstige Orte, an denen diesem Landesgesetz unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden oder werden sollen, zu Zeiten, an denen diese üblicherweise ausgeübt werden, betreten.

(6) Die Berechtigung gemäß Abs. 5 umfasst auch die Befugnis,

- 1. Besichtigungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Blutproben und sonstige Proben zu entnehmen und
- 2. in Zuchtunterlagen und geschäftliche Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(7) Von Maßnahmen gemäß Abs. 5 und 6 betroffene Personen haben diese zu dulden sowie auf Verlangen Unterlagen gemäß Abs. 6 Z. 2 zur Einsicht vorzulegen sowie Tiere vorzuführen.

(8) Soweit es mit den im § 1 Abs. 2 genannten Zielen vereinbar ist, kann die Behörde auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder der nach diesem Landesgesetz erlassenen Verordnungen genehmigen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen, sowie für sonstige Versuchszwecke,
2. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation für die Entwicklung von Herkünften oder für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests, sowie
3. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.

Wenn der Zweck der genehmigten Ausnahme auf Dauer wegfällt oder nicht nachhaltig verfolgt wird, kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden.

§ 24

Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die Behörde hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats

1. alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Schriftstücke zu übermitteln, um ihr die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder die Kontrolle von Erbringerinnen oder Erbringern von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen zu ermöglichen,
2. alle mitgeteilten Sachverhalte zu überprüfen, das Ergebnis der Überprüfung und allenfalls getroffene Maßnahmen mitzuteilen und dabei darauf hinzuweisen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke ausschließlich im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden dürfen, für die sie angefordert wurden.

Auf ausdrückliches Ersuchen ist gemäß Z. 1 insbesondere mitzuteilen, ob eine oder ein in Oberösterreich niedergelassene Erbringerin oder niedergelassener Erbringer von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen die nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die rechtmäßige Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt. Bezieht sich ein Ersuchen gemäß Z. 1 auf Verwaltungsmaßnahmen oder verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen, die an eine oder einen oder über eine Erbringerin oder einen Erbringer von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen nach diesem Landesgesetz gerichtet oder verhängt worden sind, die von unmittelbarer Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers sind, darf dem Ersuchen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur wenn bereits die endgültige Entscheidung ergangen ist, entsprochen werden. Die betroffene Dienstleistungserbringerin oder der betroffene Dienstleistungserbringer ist von der Behörde über das Ersuchen und den Inhalt der Beantwortung zu informieren.

(2) Die Behörde ist ihrerseits ermächtigt, begründete Ersuchen gemäß Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 an die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder eines

Vertragsstaats zu richten. Die von dieser zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.

(3) Die Behörde hat der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats von Amts wegen alle Sachverhalte mitzuteilen, sofern sie diese für die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder für die Kontrolle von Erbringerinnen oder Erbringern von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen durch dieses Bundesland, diesen Mitgliedstaat oder diesen Vertragsstaat für zweckdienlich erachtet.

(4) Die Behörde hat der Europäischen Kommission von Amts wegen oder auf deren Ersuchen alle zweckdienlichen Informationen über Verstöße oder den Verdacht von Verstößen gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften zu erteilen, die von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind.

(5) Wenn die Behörde Kenntnis erlangt, dass von dem Verhalten einer oder eines in Oberösterreich niedergelassenen Erbringerin oder Erbringers von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen, die oder der auch in anderen Mitgliedstaaten tätig ist, eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, hat sie ehestmöglich die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zu unterrichten. Erlangt die Behörde hingegen Kenntnis von Verhalten oder Umständen im Zusammenhang mit einer der Sache nach in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungstätigkeit einer oder eines nicht in Oberösterreich niedergelassenen Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringers, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten, hat sie ehestmöglich den Niederlassungsmitgliedstaat, die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission zu unterrichten.

(6) Die Behörde kann, soweit es zur Erfüllung der im § 1 Abs. 2 genannten Ziele erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen hat, den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten sowie der Europäischen Kommission mitteilen.

(7) Die Stelle, die die Aufgaben der Verbindungsstelle gemäß Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG wahrnimmt, wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 25

Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht

(1) Zum Zweck des im Art. 2 der Entscheidung 92/354/EWG der Kommission und Art. 28 Abs. 5 der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Verfahrens zur Ausräumung von zwischen ihr und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten strittigen Fragen ist die Behörde ermächtigt,

1. mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten unmittelbar Kontakt aufzunehmen,
2. im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats eigene Organe zwecks Erhebung an Ort und Stelle in den anderen Mitgliedstaaten zu entsenden sowie
3. den von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats entsandten Organen Erhebungen an Ort und Stelle im Rahmen der in diesem Landesgesetz vorgesehenen behördlichen Befugnisse, erforderlichenfalls unter Beiziehung von Organen der Behörde, zu ermöglichen.

(2) Die Einschaltung der Europäischen Kommission zur Klärung der weiterhin strittigen Fragen, nachdem die nach Abs. 1 unternommenen Schritte ohne Erfolg geblieben sind, bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

§ 26

Verordnungen

(1) Soweit es zur Umsetzung oder Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, zur Erfüllung der im § 1 Abs. 2 genannten Ziele, im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Verfahren sowie für Zwecke der Überwachung oder zur angemessenen Berücksichtigung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung erforderlich ist, hat die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. einzelne Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen gemäß § 3,
2. Inhalt und Form der Antragsunterlagen im Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 und 2,
3. Inhalt und Form der Mitteilung im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung einer Zuchtorganisation für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich gemäß § 4 Abs. 5,
4. das Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen gemäß § 7,
5. nähere Anforderungen für die nach diesem Landesgesetz auszustellenden Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen gemäß § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2,
6. Inhalt und Form des jährlichen Berichts von Zuchtorganisationen gemäß § 8 Abs. 7,

7. die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen und die dazu erforderliche fachliche Eignung gemäß § 9 sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse gemäß § 10 Abs. 1,
8. Inhalt und Form des Belegscheins und der Aufzeichnungen über die Verwendung von Tieren im Natursprung gemäß § 12 Abs. 1,
9. die Abgabe von Samen zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 lit. b,
10. die Kennzeichnung von Samen für die Abgabe gemäß § 13 Abs. 1 Z. 3,
11. Inhalt und Form des Besamungsscheins und der Aufzeichnungen über die Durchführung einer künstlichen Besamung gemäß § 14 Abs. 3,
12. die Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen für die Abgabe gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3,
13. Inhalt und Form des Embryoübertragungsscheins und der Aufzeichnungen über die Durchführung einer Übertragung von Embryonen gemäß § 17 Abs. 3,
14. Zulassungsvoraussetzung, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zur Besamungstechnikerin oder zum Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamerin oder Eigenbestandsbesamer zur Erlangung der fachlichen Eignung gemäß § 18 Abs. 2,
15. die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere die wesentlichen Unterschiede, den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede gemäß § 19,
16. den Umfang, in dem Ausbildungsnachweise gemäß § 19 als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach Z. 14 gelten.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit die nach diesem Landesgesetz anerkannten Zuchtorganisationen im Fall der Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 1 unter Setzung einer angemessenen Frist verpflichtet sind, diese Verordnung in Form eines ergänzenden Anerkennungsverfahrens gemäß § 5 nachzuvollziehen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Ausbildungslehrgänge anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnung gemäß Abs. 1 Z. 14 erfüllen.

§ 27

Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.300 Euro zu bestrafen, wer

1. anerkannten Zuchtorganisationen vorbehaltene Tätigkeiten ausübt, ohne im Besitz einer rechtskräftigen Anerkennung gemäß § 3 zu sein, obwohl die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 nicht vorliegen, oder ohne eine Anzeige gemäß § 7 Abs. 2 erstattet zu haben,
2. die rechtzeitige Anzeige gemäß § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 5 unterlässt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 die Bestimmungen des Zuchtprogramms nicht einhält,

4. entgegen § 8 Abs. 3 Tiere in das Zuchtbuch oder Zuchtregister einträgt oder vermerkt oder für solche Tiere Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen oder andere zuchtrelevante Dokumente ausstellt,
5. seiner Berichtspflicht gemäß § 8 Abs. 7 nicht nachkommt,
6. seiner Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 8 Abs. 9 nicht nachkommt,
7. seiner Verpflichtung, Änderungen der Grundsätze Rechnung zu tragen, gemäß § 8 Abs. 10 nicht nachkommt,
8. Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen von Zuchttieren entgegen § 9 Abs. 1 verwendet,
9. der Verpflichtung zur Übermittlung der Ergebnisse von durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
10. Zuchttiere entgegen § 11 überlässt,
11. den Verpflichtungen im Hinblick auf Belegscheine oder Aufzeichnungen gemäß § 12 nicht nachkommt,
12. Samen entgegen § 13 Abs. 1 abgibt oder entgegen § 14 Abs. 1 verwendet,
13. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 oder § 16 Abs. 2 eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung ausstellt,
14. eine künstliche Besamung entgegen § 14 Abs. 2 durchführt,
15. den Verpflichtungen im Hinblick auf den Besamungsschein, die Aufzeichnungen gemäß § 14 Abs. 3 oder eine Zucht- und Herkunftsbescheinigung für Samen gemäß § 14 Abs. 4 nicht nachkommt,
16. Samen entgegen einem Verbot gemäß § 15 Abs. 2 oder 5 abgibt oder verwendet,
17. eine Eizelle oder einen Embryo entgegen § 16 Abs. 1 abgibt oder einen Embryo entgegen § 17 Abs. 1 verwendet,
18. die Übertragung eines Embryos entgegen § 17 Abs. 2 durchführt,
19. den Verpflichtungen im Hinblick auf den Embryoübertragungsschein, die Aufzeichnungen gemäß § 17 Abs. 3 oder eine Zucht- und Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen gemäß § 17 Abs. 4 nicht nachkommt,
20. entgegen § 18 Abs. 1, 4, 8, 9 oder 10 tätig wird,
21. in der Erklärung gemäß § 18 Abs. 5 wahrheitswidrige Angaben macht,
22. seiner Auskunftspflicht gemäß § 23 Abs. 4 nicht nachkommt,
23. seiner Duldungs-, Vorlage- oder Vorführverpflichtung gemäß § 23 Abs. 7 nicht nachkommt,
24. den in Verordnungen oder Bescheiden, welche auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen wurden, enthaltenen sonstigen Geboten oder Verboten nicht nachkommt.

5. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorgenommene Anerkennungen von Zuchtorganisationen nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 erlöschen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erlöschen befristet vorgenommene Anerkennungen von Zuchtorganisationen nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 mit Ablauf des letzten Tages der Befristung, frühestens jedoch drei Monate nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

(2) Eine nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 vorgenommene Anerkennung einer Zuchtorganisation gilt jedoch als vorläufige Anerkennung nach diesem Landesgesetz weiter, wenn die nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 anerkannte Zuchtorganisation vor Erlöschen der Anerkennung gemäß Abs. 1 bei der zuständigen Behörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat, die Anerkennung als Zuchtorganisation, die ihr Zuchtprogramm auch in Oberösterreich durchführt, beantragt. Die vorläufige Anerkennung erlischt mit der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anerkennung der Zuchtorganisation. Nach Erlöschen der vorläufigen Anerkennung ist die weitere Tätigkeit von nach den Tierzuchtgesetzen anderer Bundesländer anerkannten Zuchtorganisationen im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes nur mehr gemäß § 7 zulässig.

(3) In einem auf Grund eines gemäß Abs. 2 gestellten Antrags einer nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 anerkannten Zuchtorganisation nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Verfahren auf Anerkennung der Zuchtorganisation hat die Behörde § 3 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. § 3 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 2 Z. 2 lit. b stehen einer Anerkennung nicht entgegen, wenn die Zuchtorganisation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes als Zuchtorganisation für die jeweilige Rasse anerkannt war;
2. § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. c und d stehen einer Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation nicht entgegen, wenn die Zuchtorganisation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes als Ursprungszuchtbuch-Organisation für die jeweilige Rasse anerkannt war.

(4) Über vollständige Anträge gemäß Abs. 2 hat die Behörde längstens innerhalb eines Jahres zu entscheiden.

(5) Die nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 erteilten Bewilligungen von Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten (bisher: Embryotransfereinrichtungen) erlöschen mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Ebenso erlöschen die Berechtigungen gemäß §§ 16 Abs. 7 und 29 Abs. 7 Oö. Tierzuchtgesetz 1995. Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumentationen, deren Führung und

Aufbewahrung nach bisherigem Recht für diese Einrichtungen vorgeschrieben waren, sind für weitere fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in der bisher vorgeschriebenen Form aufzubewahren und auf Verlangen der Tierzucht- oder Veterinärbehörde vorzulegen.

(6) Nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 erteilte Berechtigungen zur Durchführung der künstlichen Besamung gelten als Berechtigungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Erteilte Berechtigungen zur Übertragung von Eizellen und Embryonen erlöschen mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

(7) Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen (Zuchtwertschätzungen) auf Grundlage des Oö. Tierzuchtgesetzes 1995 gelten als Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 9 Abs. 1.

(8) Eignungserklärungen von Ausbildungsstätten gemäß § 29 Abs. 3 Oö. Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 103/1983 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 Oö. Tierzuchtgesetz 1995, LGBl. Nr. 7, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, sowie gemäß § 21 Abs. 6 und § 33 Abs. 6 Oö. Tierzuchtgesetz 1995 verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ihre Wirksamkeit.

(9) Auf Ausnahmegenehmigungen, die nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 1995 erteilt wurden, sind die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(10) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes und auf Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen

1. vorgenommene Eintragungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister sowie auf deren Grundlage ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen und
2. ausgestellte Dokumente wie z.B. Belegscheine, Besamungsscheine oder zu führende Aufzeichnungen

gelten als solche nach diesem Landesgesetz.

(11) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes wegen Übertretung des Oö. Tierzuchtgesetzes 1995 anhängigen Verwaltungsstrafverfahren sind fortzuführen. Alle anderen Verfahren sind formlos einzustellen, die Antragstellerinnen oder Antragsteller sind unter Hinweis auf die nunmehr geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz vom 3. November 1994 über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich (Oö. Tierzuchtgesetz 1995), LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, außer Kraft.

(2) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABI. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen.

ANLAGE 1
ANFORDERUNGEN AN DIE ANERKENNUNG VON ZUCHTORGANISATIONEN

(zu § 3 Abs. 1 Z. 2 und § 26 Abs. 1 Z. 1)

Tiere	Anforderungen an die Anerkennung
1	2
Rinder	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, ABI. Nr. L 125 vom 12. Mai 1984, S. 58, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABI. Nr. L 140 vom 1. Juni 2007, S.49
Schweine	
a) reinrassig	Anforderung nach dem Anhang der Entscheidung 89/501/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABI. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 19
b) hybrid	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABI. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 31
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 90/254/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABI. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 30
Equiden	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigung, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABI. Nr. L 192 vom 11. Juli 1992, S. 63

ANLAGE 2

ANFORDERUNGEN AN ZUCHTBÜCHER UND ZUCHTREGISTER UND AN DIE EINTRAGUNG IN ZUCHTBÜCHER UND ZUCHTREGISTER

(zu § 3 Abs. 1 Z. 3, § 8 Abs. 4 und 5 und § 26 Abs. 1 Z. 1)

Tiere	Hauptabteilung des Zuchtbuchs	Besondere Abteilung des Zuchtbuchs	Zuchtregister
1	2	3	4
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 4 und 5 der Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 5. September 1984, S. 11, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 1. Juni 2007, S. 49	Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 5. September 1984, S. 11, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 1. Juni 2007, S. 49	
Schweine			
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 4 und 5 der Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 21	Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 21	
b) hybrid			Anforderungen nach Artikel 1 der Entscheidung 89/505/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 33
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 3 Abs. 2 und Artikel 5 der Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 32, geändert durch die	Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 und 3 und Artikel 4 der Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 32, geändert durch die	

Tiere	Hauptabteilung des Zuchtbuchs	Besondere Abteilung des Zuchtbuchs	Zuchtregister
1	2	3	4
	Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13. Mai 2005, S. 87	Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13. Mai 2005, S. 87	
Equiden	Anforderungen nach Artikel 1, 2 und 3 Abs. 2 der Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Jänner 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25. Jänner 1996, S. 39).	Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Jänner 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25. Jänner 1996, S. 39	

ANLAGE 3**ANFORDERUNGEN AN LEISTUNGSPRÜFUNGEN UND ZUCHTWERTSCHÄTZUNGEN**

(zu § 3 Abs. 1 Z. 4, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Z. 2 und § 26 Abs. 1 Z. 1 und 7)

Tiere	Grundsätze für die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung	Anforderung an männliche Tiere, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden
1	2	3
Rinder	Anforderungen nach dem Anhang I der Entscheidung 2006/427/EG der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22. Juni 2006, S. 56	Anforderungen nach Kapitel III Nr. 2 des Anhangs I der Entscheidung 2006/427/EG der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22. Juni 2006, S. 56
Schweine		
a) reinrassig	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 43	
b) hybrid	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 43	
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 35	

ANLAGE 4

ANFORDERUNGEN AN ZUCHTBESCHEINIGUNGEN UND HERKUNFTSBESCHEINIGUNGEN

(zu § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Z. 4, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Z. 4, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 Z. 5)

Tiere	Zuchttiere	Samen	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. Mai 2005, S. 15	Anforderungen nach Artikel 1 und 3 der Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. Mai 2005, S. 15	Anforderungen nach Artikel 1, 4 und 5 der Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. Mai 2005, S. 15
Schweine			
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 22	Anforderungen nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 22	Anforderungen nach Artikel 5, 6, 7 und 8 der Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 22
b) hybrid	Anforderung nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 34	Anforderung nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 34	Anforderung nach Artikel 5, 6, 7 und 8 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1989, S. 34
Schafe und Ziegen	Anforderung nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 39	Anforderung nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 39	Anforderung nach Artikel 5, 6, 7 und 8 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 8. Juni 1990, S. 39
Equiden		Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Jänner 1996 mit Zuchtbescheinigungen	Anforderungen nach Artikel 3, 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Jänner 1996 mit Zucht-

Tiere	Zuchttiere	Samen	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4
		für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25. Jänner 1996, S. 41	bescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25. Jänner 1996, S. 41

ANLAGE 5

ANFORDERUNGEN AN BESCHEINIGUNG FÜR TIERE, SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN AUS DRITTSTAATEN

(zu § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Z. 4, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Z. 4 und § 17 Abs. 4)

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 47	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27
Schweine				
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs-	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs-

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
	18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 47	und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27
b) hybrid	Anforderungen nach Artikel 1 zweiter Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung		Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
	Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27		96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 47	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27
Equiden	Anforderungen nach Artikel 1 dritter Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom		Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
	96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27	18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27		18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI. Nr. L 210 vom 20. August 1996, S. 53, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI. Nr. L 57 vom 25. Februar 2004, S. 27